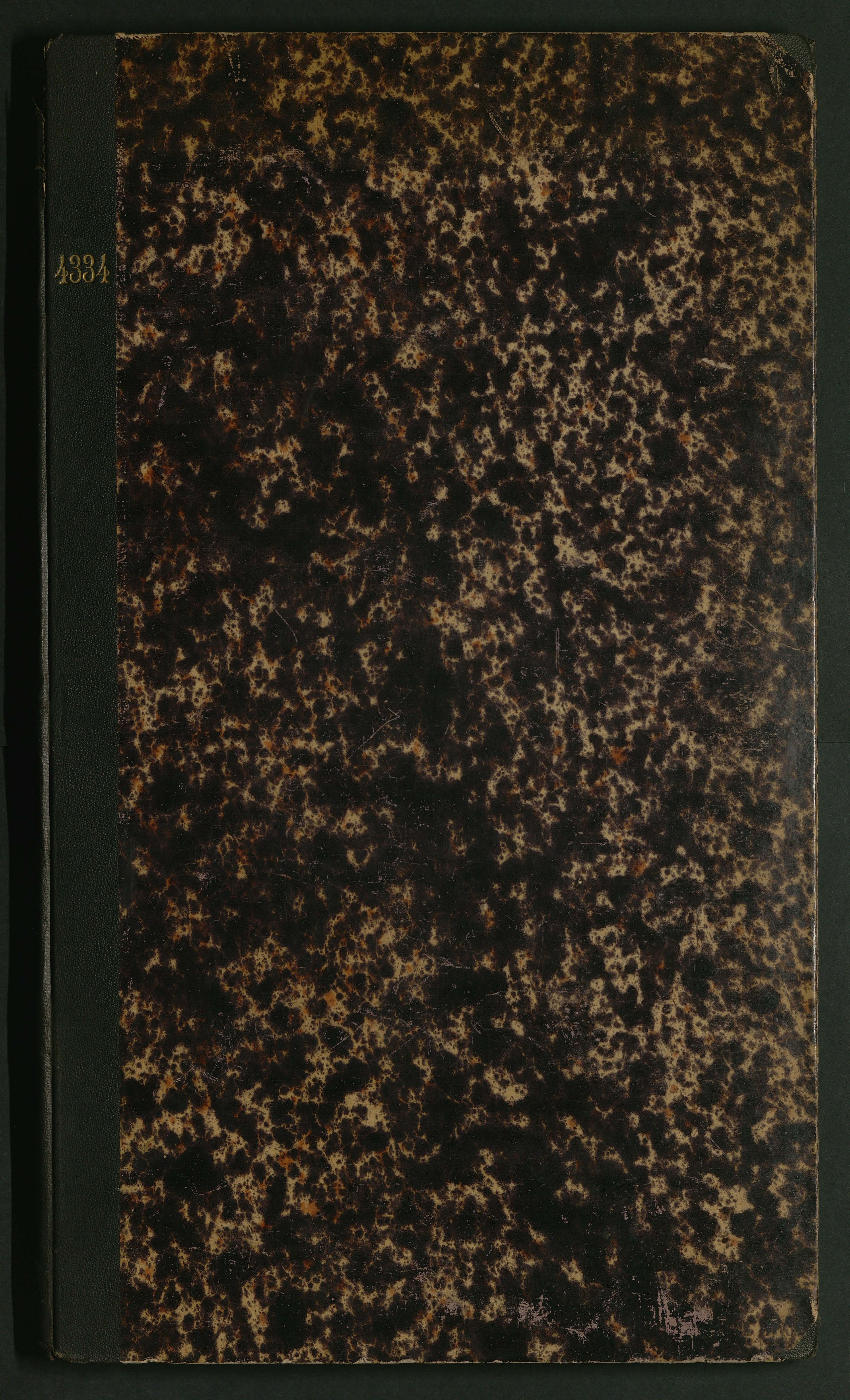
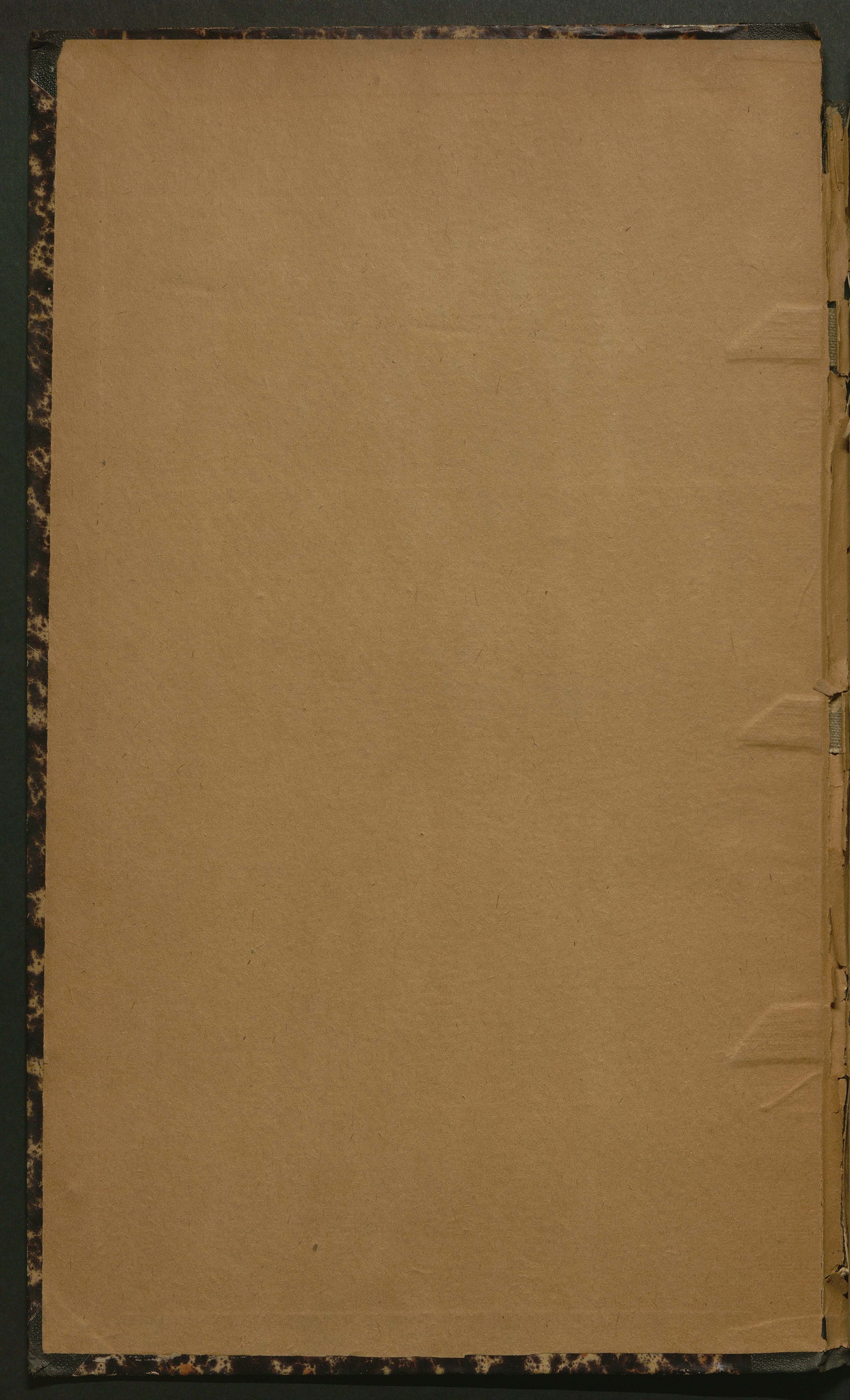
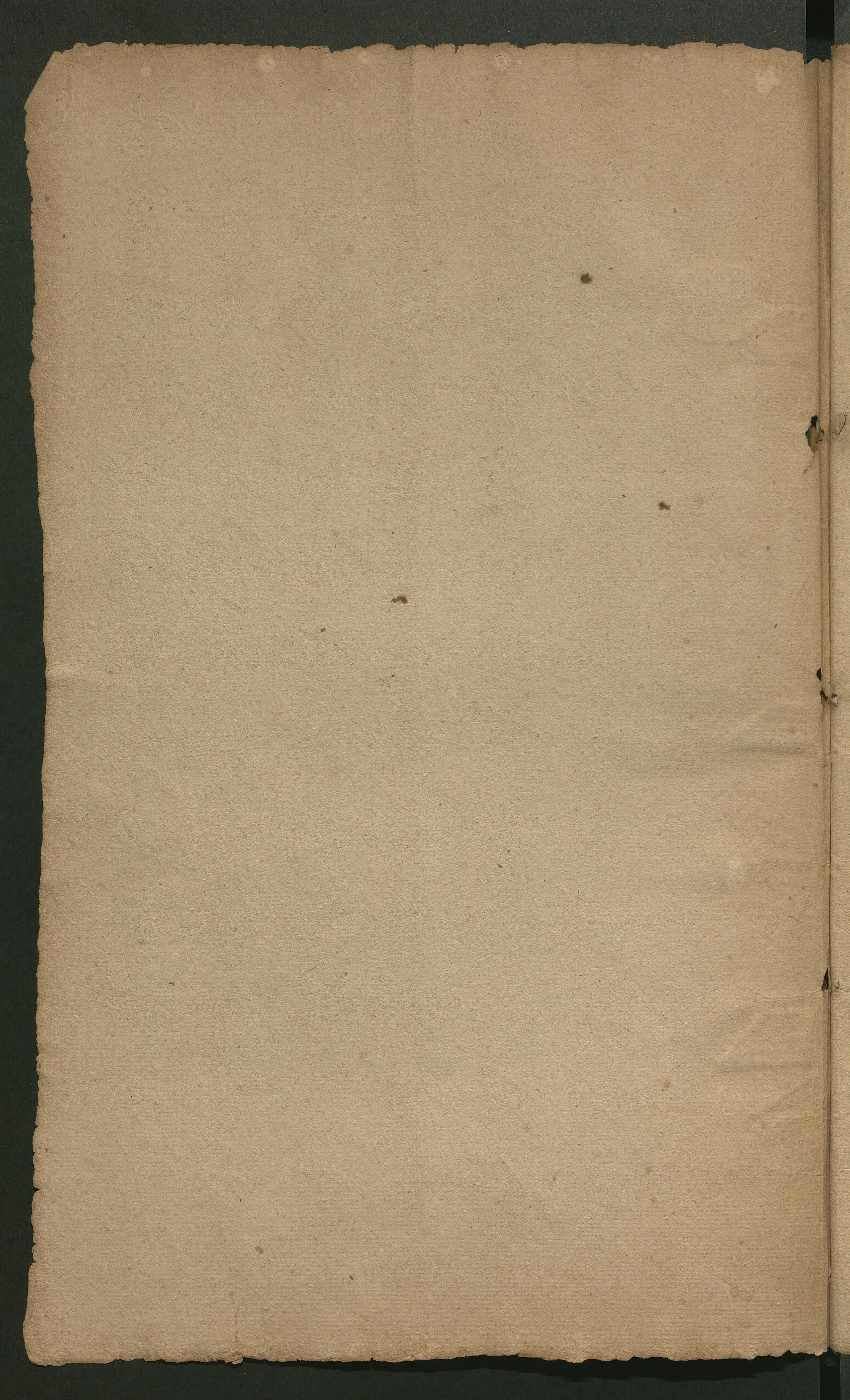

4334



Die Bukowina



Alphabetische Topographische Darstellung des Buccowiner Kreises.

Scribere jussit amor.
Ovid.

Szymonowitz
1801.

Lapides et ligna ab aliis accepi,
Ædificii tamen castructio mea est.

Georgievitz

Einleitung

Bucowina ein Theil von der Moldau ist im Jahre 1774 unter den kaiserl. Oesterreichischen Bezirk gekommen, dessen Bevölkerung damals in 11 bis 12 Tausend Familien bestand, die sich aber mit dem Jahre 801 bereits auf 37156 Familien oder 197,375 Seelen verstärkte.

Das bukowiner Land hat anfangs an landesfürstlichen Steuern nur 70,000 f, für das Jahr 801 aber

	f	kr
an directen Steuern	168037.	10
Klassensteuer	45354	7
Juden do	5052.	50
Zollgefäll	118440.	5[illegible]
Wegmauthgefäll	12952	5[illegible]
Waldgefälle	4500	—
Domainen Überschüsse	84254.	4[illegible]
Salzgefällen	8748.	5[illegible]
Zusammen	407,341 f	16 kr

ertragen. Die Steuern werden übrigens unter folgenden Benennungen eingehoben:

1° Kontribuzion
2° Desetina oder Bienen und Borstenviehsteuer

3° Gostina oder Schwein und Ziegen steuer
4° Kaldarit oder Kesselsteuer
5° Allodial oder Dominicalsteuer
6° Wulpe Kretsunului oder Fuchs pelz geschenk, und
7° Solarit oder Salzgeldsteuer, wovon die ersteren drei Gattungen, als da sind die ordinaire Contribuzion, Desetina, Gostina und Kaldarit bereits unter der moldauischen Regierung bestanden, dagegen die Allodial oder Dominicalsteuer unter der österreichischen Regierung eingeführt, und erst das Salz und Fuchspelz geschenk erst zu einer landesfürstlichen Steuer gestempelt worden, nachdem diese Abgaben zur Zeiten der moldauischen Verwaltung nicht dem Staate, sondern dem jeweiligen Landesverwalter als ein freiwilliges Geschenk dargebracht wurde.

Übrigens enthält die beiliegende Tabelle

177

177 □ Meilen, zählt 3 Städte, 7 Märkte und 260 Dörfer, die mit Inbegriff der Kameral Verwaltungen 151 Domainen ausmachen. Nebst den Ober=erzfürstlichen Städten gehören zu den Domainen Gütern des Bukowiner Bezirks 1 Marktflecken und 122 Dörfer, worunter 113 ganze Ortschaften und 11 Antheile begriffen sind.

Von diesen Staatsgütern gehören dem Kameralfond 11, dem gallizischen Schulfond 13, und dem geistlichen Religionsfond 109.

Diese Güter werden verwaltet, und zwar die drey Städte durch einen derweiligen mit einem stabilen Syndicus besetzten Gemeinde Gerichte.

Die 11 Kameral,
7 Schulenfond und
63 Religionsfonds Ortschaften durch 5 Verwaltungen, die dem Kreisamte unterstehen; der übrige Rest der Religionsfonds Ortschaften und zwar
29 derselben werden durch die Wirthschaftskommission des Bukowiner Regiments, und
17 durch den k. k. Hofkriegsrath

mittelst

mittelst des Rimontirungs Kom-
mando gestütsgebräuch-
Thiere gehören von den Bukowiner
Grund Ortschaften, welche aus
Ungarn ~~50~~ 53 ganzen Ort-
schaften, und 28 Antheile
82 Dörfer befinden sich im Kreis.
Die Landschaft theilt sich in zwey
Gemeinden, wovon eine die
Zaranisten und die andere
die Rußiner genannt wird,
zu welch letzteren auch die Pers-
ohner mitgehört.
Erstere zählt - - 478 und
letztere - - - 212
zusammen 690 Fami-
lien welche für das Jahr 801
ein ganzen 5062 f 50 x an
landesfürstlicher Kontribution
oder Schutzsteuer geschla-
ben.
Es bestehen im Kreise
a, zwei Glashütten zu Krasna
und Putna.
b, Verschiedene Pottaschsiedereien
c, das Salinen Wesen zu Solka,
Katsika und Pleschia
d, das Eisenbergwerk zu Jaco-
beni, und das
e, Silberhältige Bleibergwerk
des

des edlen von Manas zu Kirlibaba.

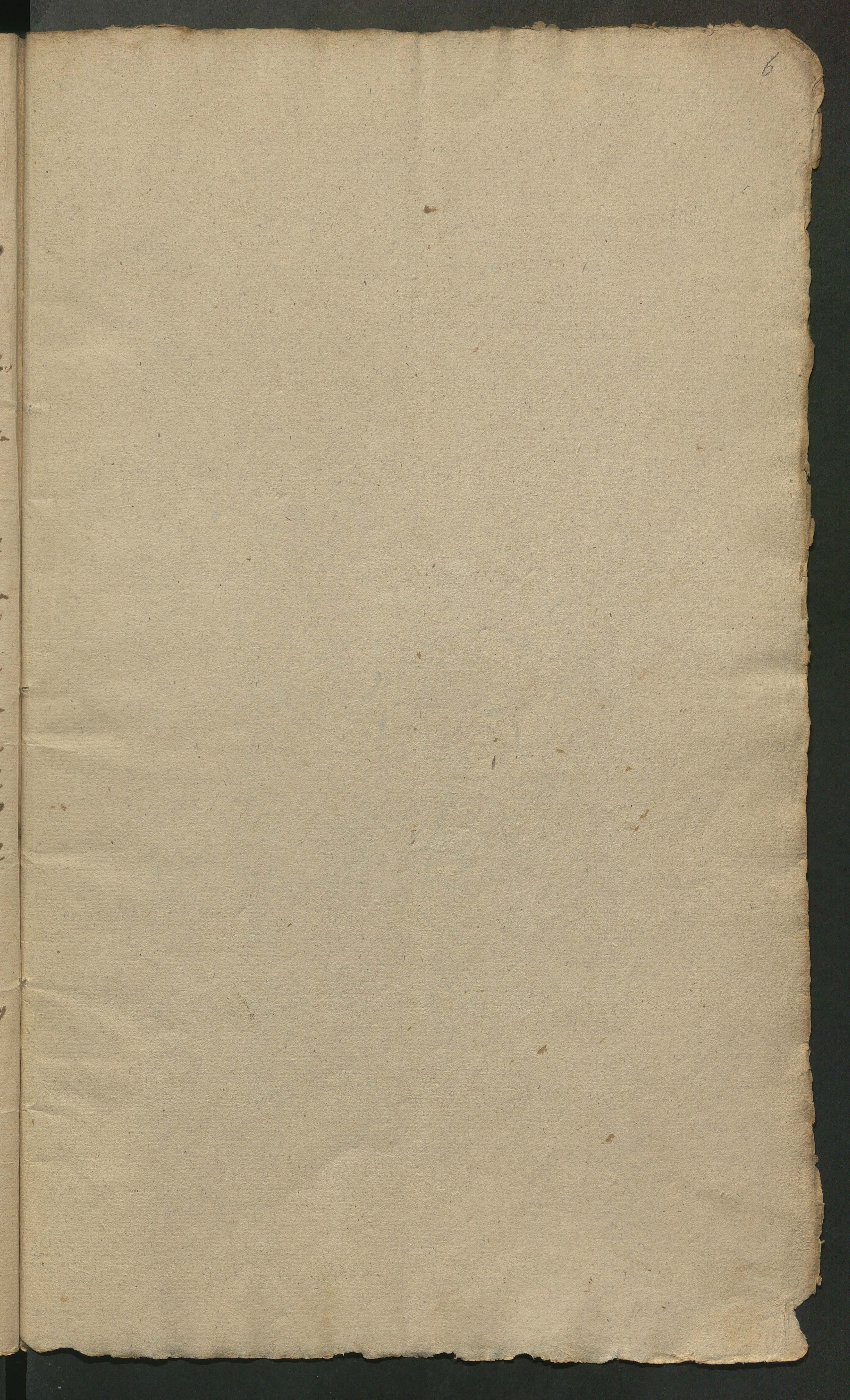
Flüsse welche die Bukowina durchströmen, sind die goldene Bistritz, Moldawa, Sutsawa, Sereth, Pruth, Czeremosch, und endlich der Driester der dessen Begränzung macht — die beträchtlichsten Bäche die in diese großen Wasser kommen sodann die Moldowicza, Dorna, Solonieza, Solka und Dereluibach, dann die Sutsawitza und kleine Sereth.

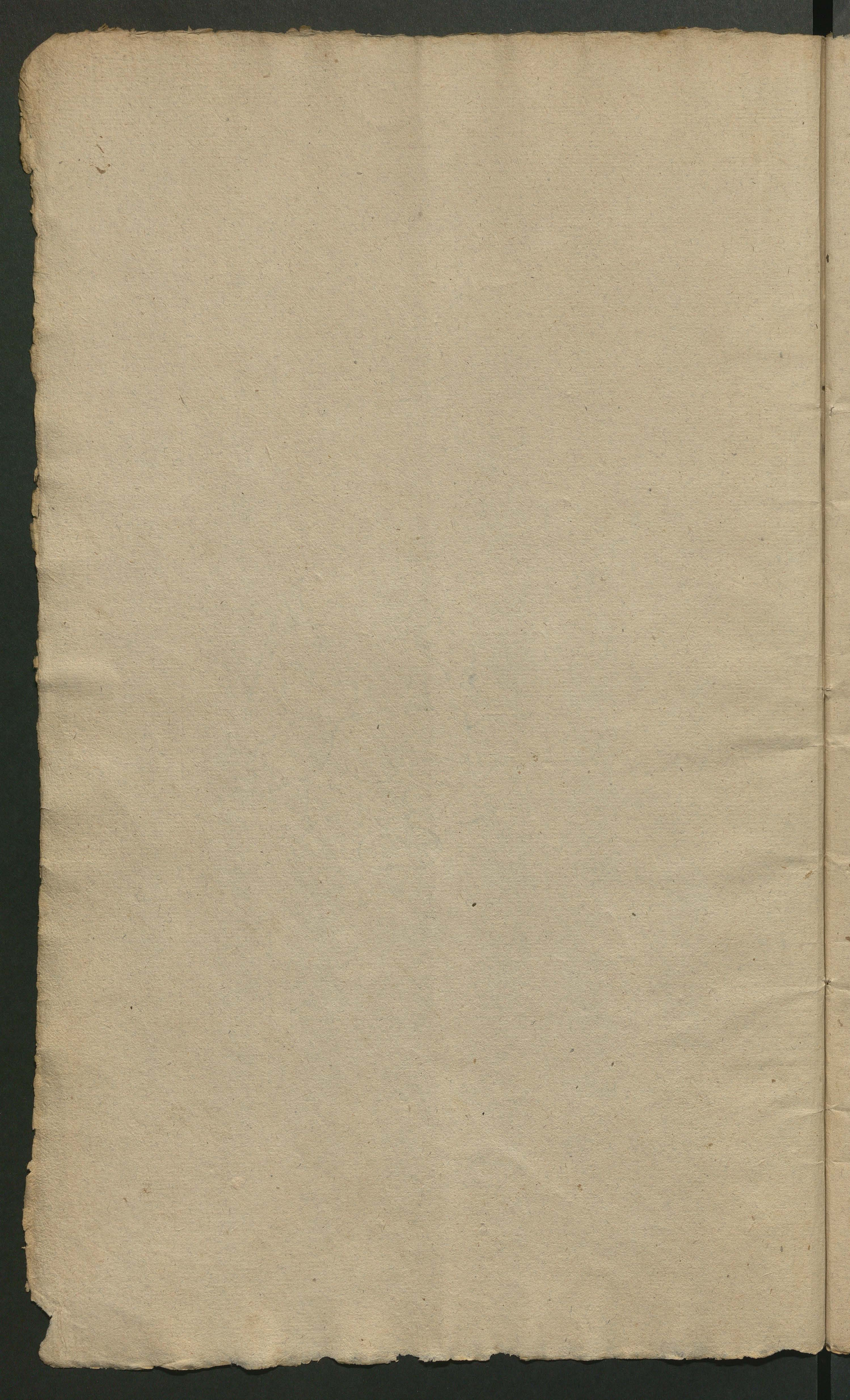
Waldungen bestehen größtentheils aus Buchen, Tannen, und Fichten, dann noch aus einigen Eichen, Birken, Erlen, Eschen, Rüstern, Espen, Ahorn, [illegible], Linden, und [illegible], sind ihrem flächlichen Inhalt nach so beträchtlich, daß sie nach dem beiläufigen Überschlag über die Hälfte des geometrischen Inhalts des Landes betragen, wovon jedoch einige [illegible] 20 □ Meilen zu Privat Herrschaften zugehören, und auch diese durch üble

Oeconomie

oeconomie so verderben wird, daß das in dieser Strecke stehende Holz kaum 7 □ Meilen be- mößigen würde, wenn dieses in eine Gegend coagulirt werden könnte.

Alle diese Gegenstände werden unter alphabetischer Ordnung beschrieben, die von der ottomanischen Pforte, dann den Moldauischen Fürsten zu Gunsten der k.k. Unterthanen [illegible] Privilegien, oder eingegangene Verträge, wie auch der bukowiner Insassen ertheilte Begünstigungen unter der ursprünglichen Benennung Chrysow, Sened, [illegible] angeführt, und von dem Nazional Karakter der Inwohner, ihrem Aberglauben, Gemüthsbeschaffenheit, Kleidertracht, [illegible] Bemerkung gemacht.





A

Aberglaube des bekümmerten Landvolks. Die
Wahrheit der Religionsgrundsätze
werden keinem Landvolke durch
geltend als wunderbare Geschich-
ten beweisen, und da diese
lich beweisen, theils Aberglau-
ben bestätigen, so wird der Pö-
bel in seinem Aberglauben
erhalten. Denn dieses ist gleich-
falls leichter die Sittsamkeit
in seinem Hause durch
Vorstellungen des abergläu-
bens zu unterstützen als
Unterricht zu geben. Der
meiste Aberglaube ist von
jener Gattung wodurch der
Pöbel von üblen Handlungen
abgehalten werden solle, z. B.
damit die Kirchen nicht bestoh-
len werden, so mussten die viel-
fältigen wunderbaren Ge-
schichten, wo dieser oder jener
als er nächtlicher weile in die
Kirche ging und stehlen wollte,
gesehen, gehört, oder empfunden
habe. Wie von einem berüch-
tes und an den Zollpächter [illegible]
[illegible] wird so erzählt, wie
jener der vom Teufel besessen
zu seyn ausgegeben wird.

Gundel

Zündet das Wetter ein Haus an
so machte der Teufel in diesem
Hause noch gestiftetes üblen
Ehe oder sonstigen Übel aus
gerichtet haben.

Blitzt zuweilen in einer
entlegenen Wolke zu lange,
so schießt Gott seine Waffen
auf die armen Menschen un=
seren Sünde dergleichen
Himmel wachset, ohne ihn
strafen zu können.

Regnet es im Sommer
lange, so müssen die Ziegel
mehr davongeschwemmt; regnet
es zu viel, so müssen die Win=
der keinen Hanf wachsen
das Wasser herumwirbeln
haben.

Sonntag Sonnen- Montag
morgens Dienstag früh
oder Wochen- Mittwoch Mond-
scheinen u. d. g. sollen beson=
dere Folgen nach sich ziehen
jede Gattung weltlicher
Arbeit muß also feiern
Tag haben, kann ein Ar-
beitsmann ... bey nicht
vollzogen werden, so muß

Er

durch die nächste Woche vorgescho-
ben werden. Die überflüssigen
Kirchengebräuche und Leichen-
dienste machen für Glaubens-
stücke gehalten, die zur Selig-
keit erforderlich sind.

Adel der Bukowiner. Es sind zwar viele
adeliche und Gutsbesitzer im
Lande die ihre Einkünfte hier
verzehren, die meisten und
vorzüglichsten sind in der
Moldau, wo sie theils ihre
angewohnten Sitz, ihre eigen-
thümlichen Güter, und theils fürst-
liche Bedienstungen zu unter-
halten. Sie sind doch stolz auf
die jetzige Besitzungen, und
wissen sie nicht hoch genug zu
schätzen, besonders da ihre Be-
sitzungen durch die Abgränzungs-
kommission gesichert sind.
Sie verpachten sie lieber als sie zu
verkaufen oder verschenken
zu wollen.

Der bukowiner Adel ist ein-
getheilt in Herrn und Ritter-
stand, und der Titel Bojar, Ma-
sil hat ganz aufgehört.

Als Bojaren wurden alle die-
jenigen angesehen, welche diesen
Titel im Jahre 1787 geführt haben

als

als Masilen aber auch diejenigen
unerkannt welche in dem von der
Moldau mitgetheilten Verzeich-
nisse enthalten sind. Diejeni-
gen welche in gedachtem Verzeich-
nisse nicht stehen und dieser
Klasse anzugehören sich be-
rechtigt halten, können nach
dem Patent vom 14ten März
787 ihre Beweise auf unwiderruf-
lichen Urkunden führen, und
wenigstens darthun, daß
ihnen der Titel eines Masilen
in Rechtsstreitigkeiten oder
bei einem andern öffentlichen
Vorfalle beigelegt worden.

Nach diesem Eingange weiß
haben verschiedene Bukowiner
Insassen bei ihren Nachbarn
und Freunden, wahrschein-
lich nicht ihre [illegible]
Zeugnisse erschlichen, haben
damit das ständische Colle-
gium zu Lemberg, welches
ebenfalls den Genius und
Charakter der hiesigen Ein-
wohner nicht am besten
unterrichtet sein mag, ge-
täuscht und hintergangen
und folglich von selben

das

das Attestat des Adelstandes
unbefugt erhalten. Auf solche
Weise haben sogar mehrere
siebenbürgisch ungarische Arme-
nier, welche nach den moldaui-
schen Landesgesetzen gar
nicht adelich seyn können,
und der Moldau fälschliche Zeug-
nisse beygebracht, damit
das ständische Kollegium
ebenfalls überlistet und das
Attestat des Adelstandes er-
halten.

Dieser von dem landes-
ständischen Collegio den [illegible]
ertheilte Adel-Brief verursacht
hierlandes in Ansehung
der Gostina und Desetina
Steuer dem Aerario einen
grossen Nachtheil, nach dem
der Adel hierlandes nur die
Hälfte, der Unterthan und
Handelsstand aber die ganze
diesfällige Steuer entrichtet,
von welcher Verfassung das
ständische Kollegium [illegible] nicht
unterrichtet seyn mag, weil
solches mit Ertheilung der
Adelstand = Attestaten nicht
so nachsichtig fürgegangen
seyn würde.

[illegible]

Ackerbau. Dieses Land war so lange
es unter der türkischen Botmäßig-
keit stand, durch die Unfälle so
entvölkert daß bei einer [illegible]
gleich [illegible] und die wenigen Be-
wohner halten die Umstände=
gen auf ihren [illegible]
gesucht. Eine große Strecke Erd=
reich einnehmen, um wenig
Getreid zu erzeugen, dessen Na=
tur die einzige Sorge überlas=
sen haben Aufgabe das Nöthige
zu geben wenn die Vortheile
daher, die noch nicht gänzlich
bestritten sind. Diese kamen
die ansehnlichen Gebirgs=Ge-
genden die selbsten größten
Theil des Landes einnehmen.
Sie sind zwar zum Theil
bewohnt, aber nicht überall
und wird es sagen können. Ihre
Bewohner und den Vortheil
daß die Gebürgs=Gegenden nur
zur Viehzucht geeignet seyen,
und in selben kein Ackerbau
statt haben könne, nehmen
zum Fruchtbau kaum in glatten
Lande einen guten Theil hin=
weg. [illegible] und die Be=
völkerung geschicktern und
alte Abkömmlinge welche in
manchen Gegenden der
Gebirge unschätzbare Summen

zu

zu sehen sind, bleiben aus eben
dem Grunde die Viehstücke ge=
ändert. Denn sollte das Vor=
urtheil wider den Ackerbau
im Gebirge nach und nach ge=
brochen werden, sind in der mol=
dauisch Kimpolunger Herr=
schaft mit Versuchen von
Waizen, Gersten, Haber und
türkischen Waizen Proben,
zwar nicht mit dem besten
Erfolge gemacht worden. In=
dessen wenn auch die Aussaat
der Erwartung nicht entspro=
chen hat, so sind hierdurch die
Gebirgsbewohner überzeugt
worden, daß nicht Lage und
Klima an den schlechten Ge=
deihung, sondern ungünstige
Witterung Schuld trage, und
hat das Gute gewirkt, daß die
dortigen Unterthanen mehrere
Versuche gemacht haben.
Um in diesen Gegenden
auch den Wiesenbau zu ver=
suchen, der in selben wegen
dem gänzlichen Eintritt des
Sommers mehrere Vortheile
zu versprechen scheint, so sind
zu Kimpolung, Poschorita, und
Dorna Felder zubereitet und
sie

und sie mit Winterweitzen
und Korn begurt[?], auch mit
dieser Bauart den Unterthanen
von der Möglichkeit zu über-
zeugen.

Wenn es auch gleich nicht
gelungen ist den Gebürgs-
manne mit dem Frucht-
bau, wenigstens für seine
häusliche Nothdurft an seine
Gegend zu heften, und
dadurch der Bevölkerung
im Land mehr Raum,
im Gebürge aber mehr
Luft zu verschaffen, so kann
es doch nach und nach geschehen,
und die Absicht [illegible]
[illegible] erzielt werden, wenn
den Vorstehern mit Ernst
darum zu sehen, und die
Durchschnitte zu Recht zu
[illegible], erlaubt wird.

Nicht nur durch den
Satz[?] der Landbau im Gebürge
hinzuführen und das Ter-
rain, welches [illegible] [illegible]
im Land [illegible], den
[illegible] zu überlassen – dem
alle Gebürgsgegenden [illegible]
bewirket werden, und Menschen
[illegible] können sind diese

nicht

nicht geringert — sondern auch
dadurch wird dieser Absatz
nothwendig, damit der Land=
mann einen gewissen
Absatz seiner Produkten
erhalte, und der wechsel=
seitige Verkehr derselben
unter diesem Lande, seine
durch Manufacte und d. g. zu
Markte bringt, mehr Geld
in Umlauf bringt, und
der Ackerbau sammt der
Industrie angespornet
wird. Im flachen Land
hingegen ist der Acker und
Feldbau durch Aufmun=
terung, Unterstützung und
Beispiele so gut getroffen,
daß man nunmehr
durchs ganze Land allerhand
Gewächse findet, und den Pflug
dazu beschäftiget sieht, wo
man vorher nichts als
einige Reutung und
Gestrüpp-Felder fand, die
ihren Unterthanen zu seiner
eigenen Nothdurft dienten

Allodial

~~Allodial~~

Allodial-Steuer ist eine im Jahre 783 eingeführte Dominical Anlage, welche die Güterbesitzer anstatt der Contributionen zu entrichten haben. Es sind zehen von hundert ihrer reinen Einkünften, die selbe von ihren Gütern und Realitäten beziehen, und die nach einer abgenommenen Erklärung entworfen worden sind. Es trägt jährlich 8980 f $4\frac{1}{4}$

Wenn diese Steuer nach denen dermaligen Einkünften bezahlt würde, so würde sie wenigstens drei bis fünfmal mehr betragen als nach der geschehenen Fassion vom Jahre 783 weil die Güter durch den hingewogenen Contrakt und den Französischen Krieg, dann den diesen nachfolgenden bessern Absatz der Produkte an ihrem Werth beträchtlich gestiegen sind.

Pelzer

Alpen heißen die im Gebirge
befindliche Schwaigen oder
Wiesen. Ein guter theil
des Gebirges gegen Abend
ist keiner Waldungsgewach=
sen giebt den Bauern hin=
durch die schönsten Viehwei=
den ab, und kann das mög=
lich ersetzen, was die Viehzucht
in der Ebene durch den Acker=
bau verliehrt. Ohnehin ist die
Viehzucht in den Gebirgen
die beträchtlichste, und es
werden schon seit Jahren nach
immer mehr Waldungen
abgetrieben, und zu Nutzba=
ren Alpen und Schwaigen
gemacht, so daß Bauern es
nun noch dahin bringen
darf, die Gebirge mehr
zu bevölkern, um von
selben den größeren Nutzen
zu beziehen. eben so — wie
die bisherige Mißbräuche
auf ihren besten Gründen
nach Willkühr Waldungen
aufzupflanzen, und die
Gebirge nun als eine bloße
Aushilfe anzusehen —
dadurch

dadurch beschränkt würden;
also werden auch diejenigen
deren Nahrungs die Viehzucht
ist von selbsten in die Gebir=
ge gewiesen und diese noch
und noch mehr bevölkert
werden.

Arbeit Reluition. Die Insassen waren
schuldig zu allen landesfürst=
lichen und öffentlichen Ge=
bäuden unentgeltlich zu
konkurriren. Außer Kauf=
und Handelsleute, Profes=
sionisten, die als herrschaften
Oeconomen und die Juden
reluiren diesen Dienst
und zahlen jährlich von
6 fl bis auf 32 xr Klassen=
weise herab. Siehe die Kontri=
butionstabelle.

Se Majestät haben aber zur
Erleichterung der Unterthanen
und um jenen eigenen
Nahrungserwerb desto füglicher
befördern und in einen
blühenderen Vermögenstand
gelangen zu machen, den=
selben von allen bisher
nach dem Status quo üblich
gewesenen unentgeltlich
landesfürstlichen Zug=
und Hand Roboths Dienste

sowie

-se und von aller ohnentgeld-
lichen Beischaffung der Bau
Materialien im Jahre 786
zu befreien gesucht. Lem-
berger General Kommando
Verordnung vom 12ten praes.
24ten July 786 administr. Zahl 3123.

Arbeitsamkeit der Landes-Inwohner. In der
Arbeitsamkeit sind die Hierländi-
gen Insassen ungleich, es giebt
emsige Bauern, besonders in
dem Driester Bezirk, überhaupt
genommen aber sind sie mit we-
nigem vergnügt, daher geben sich
die Meisten keine Mühe um
sich zu einem Ueberfluß auf-
zuarbeiten. Die Faulheit wird
von dem Pöbel als der Grund
der Glückseligkeit betrachtet.
Die Arbeitsamkeit erstreckt
sich nur auf das Nothwendigste,
ihren alljährigen Lebensbedürf-
nissen abgestellt, daß, wenn
die Fechsung von einem Jahre
auf mehrere zureichen sollte,
der Moldauer die übrigen Jahre
und so lang als der Vorrath
dauert, nichts arbeiten will.
Zu dieser von Natur gewohnten
Trägheit mag die vorige mol-
dauische Despotische oft tyrannische
Regierung vieles beigetragen
haben, weil der Landmann

nur

und Erfahrung wüßte, daß
er desto mehr abgeben müsse,
je mehr er besitzt, welches auch
die Ursache ist, daß er sich um
keine neuen Nahrungsquellen
bekümmerte, und gemeinste
und nothwendigste den
Ackerbau vernachläßigte.
Von der andern Seite ist der
Boden so fruchtbar, daß er
ihm den nöthigen Unterhalt
mit wenigerer Mühe giebt.
Die Menge der Feyertage
hat auch viel dazu beyge-
tragen, die Neigung zum
Müßiggange zu nähren,
und dieser führt gewöhn-
lich die Menschen zu nie-
drigsten Lastern, die ihnen
selbst schädlich werden.

Die Viehzucht welche sie
als die bequemste ihrer
natürlichen Trägheit mehr
angemessen finden, und
dem beschwerlichen Ackerbau
vorziehen, ist ihre Lieblings-
beschäftigung, daher haben
sich vorzüglich Gegenden
auch mit Holzfabrikaten

ganz

gern ab. besondere Geschicklichkeit
ist bei den Weibern zu
sehen, wie sie mit einem
einzigen Holzstabe, und
höchstens dabei einem besond
auf künstliche Art Blumen
und ganze Kunstwerk-Muster
u. d. g. ausstellen.

Der größte Hang ist
nach Schwärmen, da sie lieber
mit Bier essen den Tag
durch, oder auch die ganze
Woche auf den Strassen
sind, als durch die nämliche Zeit, und fast für
die nämliche Bezahlung
einer harten Arbeit zu
machen, obliegen, oder
Brustschmerzen bewirken.

Armenier sind aus den benachbarten
Provinzen in die Buccowi=
na meistens als Krämer,
Kauf und Handelsleuthe ge-
kommen, in der Folge Guths-
pächter, und dabei durch
ihre Industrie selbst Güter
Eigenthümer geworden.
Einige Armenier haben
auch stille Ländereien in

der Molda

der Moldau in Jassy, wo sie
Ochsen mästen und Butter
einen Haltung ihrer Ansiedlung
in Pohlen und Gallizien
dann Bukowina geschieht auf
folgende Art.

Als der persische König Schach
Abbas Armenien eroberte,
und die Einwohner fortführte
seine Stadt Julfa zu bevöl-
kern, flohen viele von ihnen
nach Pohlen, und legten
sich auf den Handel, besonders
mit Ochsen und Pferden.
Sie haben noch welches merk-
würdig ist, bis auf den heutig
tag ihre Sprache, die Gesichts-
züge sind Tataren, folglich auch
ihre Olivenfarbe und ihre
schwarze Haut behalten,
da sie doch in einer Gegend
leben wo die Menschen
weiß sind.

Die Armenier sind für
den Handel geboren. Ver-
schlagen gegen Bekannte,
zurückhaltend gegen Frem-
de, mäßig aus Geiz, gefällig
und unterwürfig aus
Gewinnsucht. In ihren Häu-
sern leben sie eingezogen

und

und Stirne; ihr ganzes Wesen
ist fast ohne Ausnahme schlank
und schwermüthig. Dallavay
nennt sie in seiner Reise-
beschreibung Saturnia Gens.
Die gewöhnliche Nahrung der
wobei sie sich seit Regierung hat
der Handel dieser Brannt=
weine sehr geschwächt; da aber
endlich Galizien das Schick-
sal gehabt hat wieder unter
österreichische Bothmässigkeit
zu kommen, und da die Re-
genten besorgt waren, die
gewohnten Vortheile ihrer Un-
terthanen zu befördern,
so haben sie ihnen durch ihren
Geschäftsträger [illegible] Kunst-
einen Freiheitsbrief aus=
gewirkt, den unter der
Benennung Chrysow mitge=
theilt und so daß sie jetzt
etwas weniger beunruhigt
werden. Die in der Bukowi=
na jüdischen Gemeinden
zahlen durch die Bank, wenn
sie nicht Güter Eigenthümer
oder Pächter sind, an realer
Contribuzion 4 fl, an Con-
tribuzion 1 fr, an Service 8 x

u. a.

en Quartierbeitrag 2 fl
Landtagszuschlag 2 x, Arbeitsbei=
trag 4 x zusammen also 3 fl
10 x. Siehe beiliegende
Tabelle.

Armen-Institut welches zwar bei der
hiesigen Nazion noch wenigen
Beifall gefunden, und des=
selben noch sehr gering ist,
wurde am 1ten November
787 eingeführt, und besteht
dermahlen an in Fundo
Publico und bei Privaten
angelegten Kapital zu
2366 fl. neben 12 Arme
die Verpflegung erhalten.

Auswanderungen sind in diesem
Kreise nicht selten. Zwist
mit seinem Nachbarn,
eine kleine Bedrückung
seines Grundherrn, auch
der kleinest Bestrafung we=
gen begangenen Vergehen,
vorzüglich der Rekruti=
rung, bestimmen den hiesi=
gen Unterthan dazu. Hier
hat nemlich der Landmann
außer seinem Lehen kein eigenes
Gut

Gut, ein altes Häusel, das ihr
unterwürdig nun zu erbauen
nichts kostet, ist das einzige
was er zurückließ. Ihr hält
keine weitläufige Hauswirth-
schaft als Scheuern, Stallung,
Schupfen, keine eigene, das
Mühe und Fleiß verbesserte
Felder, Wiesen, Gärten,
mit einem Worte nicht
das geringste Gut zurück, was
ein anderer Bauer mit
allem Rechte so hoch schätzt.
Ja selbst die Liebe zu seinem
Unterthanen, dieses Vorrecht
welches sonst der niederste
kennt den besten Vorzieht,
findet nicht bei diesen
ehrlichen Menschen und geschickten
[illegible], welche
und respective [illegible]
[illegible] bestehende
[illegible]
gewesen sei.
Die Reinheit ihrer Wirthschaft
welche meistens auf das Häusl
und ihre Mühe und Arbeit blos
durch die Herrschaft erhaltende Le-
ben zielet, ist der einzige Gegen-
stand ihrer vermeinten Glückselig-
keit, eines gebohrnen [illegible] alt
auch

auch einer nazionalisirten
Einwohnerschaft und der gemäß-
-igter Freiheit betritt den
Platz, und bestimmt sofort
den Werth seines Vaterlandes.

12

<u>Beschaffenheit des Grundbodens.</u> Die
Glebe selbst überzeugt gut, denn
sie trägt bei der schlechten
Kultur wo man fast durch-
gehends nur einmal ackert
und darauf säet, Weizen,
Korn, Kukurutz, Gerste,
Haber, und allerhand Hülsen-
früchte und Gartengewächse.
Man überträgt sie niemals
mit Dünger, weil ein Vor-
urtheil und Trägheit sagen,
der Boden erhalte genug
fett, und nicht nöthig ist
durch besondere Weise der
Natur zu Hilfe zu kommen.

Wenn die Früchte nicht
so gerathen wie sie bei gün-
stiger Witterung sollten
und könnten, so ist nicht
die Glebe, sondern die schlechte
[illegible] zur Unzeit an-
gebrachte Bearbeitung
daran schuld. Man sieht
im Durchschnitte der Winteran-
bau

bau ist hier selten geworden nicht
eher zum Schlag gegriffen, bis
jeder sich das Zeug dies auch der
Wind etwas erholt hat.

Die späte Saat ist in die
warmen Sommermonate
gekommen, die nöthige Win-
terfeucht ist ihr entgangen,
und wenn nicht gar gute
Witterung eingetreten hat,
so ist sie sehr schlecht gewach-
sen und die Hoffnung elend aus-
gefallen.

Das mit Kreisschreiben
den 22t März 787 dem Unter-
than zugesicherte Grundeigen-
thum, und das seit dem letz-
ten Türkenkrieg der gestie-
gerte Absatz der Früchte, haben
den Ackerbau durch die so we-
nigen Jahre über Erwar-
tung in Aufnahme ge-
bracht, dem Grund und
Boden seinen Werth er-
höhet und bestimmt.

Deßhalb

Beschäll und Remontierungs Kommando besteht
aus einem Obristen, einem Obrist=
wachtmeister, zwey Rittmeistern, vier
Ober und vier Unterlieutenant, ei=
nem Adjutanten, Rechnungsführer,
Rechnungsadjunkten, nöthigen
Fouriers einem Ober= und 6 Unter=
schmiede, einem Arzten, einem Riemer
73 Unteroffiziers, 280 Gemeine
und ungefähr 30 Marktknechte.

Durch dieses Kommando wird
die leichte Cavallerie mit den nöthi=
gen Pferden, welches theils aus den
russischen Provinzen, theils aus
der Moldau, und auch selbst in
der Bukowina erkauft, und
einige werden aus den einheimi=
schen Stuttereyen genommen
werden.

Zur Beschällung und Veredlung
tauglichen und edleren Pferdgeschlechts
werden ungefähr 180 kostbare
Hengste durch eben dieses Kom=
mando für beständig unter=
halten welche im [illegible] theils
in eigenem Gestütte und theils
[illegible], theils in die
nächsten Kreise zur Beschällung
vertheilt werden.

Nur allein in der Buko=
wina werden durch diese Hengste
ungefähr 2500 Stück Fohlen er=
zeugt, ohngerechnet derjenigen
die im Zaleszczyker und Stanislawo=
wer Kreise fallen.

Der

Von diesem Kommando werden
jährlich bei 20 Stük Hengste nach
Mähren und Oesterreich abgeliefert,
welche in die kaiserlichen Stutte=
reyen vertheilt werden, nebst wer=
den einige 30 Stük Pferde jähr=
lich für den Hof und Generali=
taet geliefert.

Zum behuf dieses Komman=
do ist vom Hofe die Religions=
fonds Herrschaft Fratautz ge=
gen einen festbestimmten bil=
ligen Pachtschilling auf un=
bestimmte Zeit zur Aushilfe
der Auslagen und leichteren
Unterhaltung des Gestütte in
Pacht gegeben worden. Die Ge=
stütt und Remonten Pferde
werden den ganzen Sommer
in dem Gebirge, welches Lu=
cina genannt wird, geweidet,
und unterhalten. Im Winter
liefert die Herrschaft das nöthi=
ge Heu und Haber zur Aus=
winterung der Pferde, welches
jedoch besonders in Kriegs=
zeiten wo viele und bis 5000
Stük Pferde im Gestütte sind,
nicht zureicht, weshalb sowohl
Heu als auch Haber vom
Kommando mit baarem Geld
erkauft werden muss.

Das

Der Stab dieses Kommando
ist in Waszkoutz, welches ein
Cameralgut ist, und zum Behuf
des Kommando gegenwärtig auch [illegible]
[illegible] hat.

Übrigens werden in Kriegs-
zeiten von selben jährlich bis
6000 Stück Pferde zur Armee
geliefert, welche theils durch die
Regimenter abgeholt und
theils durch die hiezu bestellte Of-
ficiere transportirt werden.

Besitzveränderungen in der Bukowina
müssen in Folge Kreisschreiben
vom 2ten Maij 782 um das Kreis-
amt in die nöthige Kenntniß
derselben zu setzen, und an-
dern theils die Unterthanen
gegen die Bedrückungen der
Güterpächter sicher zu stellen
vermöge der in selbigem be-
stehenden Vorschriften vom 25ten
9bris 782, vom 5ten Jenner
und 15ten April 784 dem Kreis-
amte angezeigt werden, wo-
bei jeder neue Erbherr sich dem-
selben mit einem Zeug-
nisse der Bukowiner L. Land-
tafel über die erfolgte Legiti-
mation, so wie jeder Pächter mit
dem Pachtkontrakte über den

erlangten Besitz auszuweisen
verbunden ist, auch jeder Erb-
herr für die gesetz und billig-
keitwidrigen Unterthans-Be-
drückungen und Überhaltung
seiner Beamten, Pächter und Un-
terpächter salvo regressu zu
haften hat.

Bespannung an Zugvieh welche zur öffent-
lichen Nothdurft und Vorspannsarbeit
verwendet wird, und die bei einer
außerordentlichen Erforderniß
der Zügen Ausschreibung zur
Rücksicht dienen kann, be-
läuft sich nach dreijährigen Durch-
schnitt auf 10750 Zügen.

Bevölkerung. Zur Zeit der Besitznehmung
waren ungefähr 11 bis 12 tausend
Familien, die sich bis zum Jahr
1801 auf 37156 Familien oder
197875 Seelen vermehrt haben.
Ungeachtet dieses ansehnlichen
Zuwachses kann man doch
nicht sagen, daß die Bevölkerung
dem Lande angemessen seye.
Weil aber dieser Stand nach
der mittelst Gubernial Anordnung

den 16ten 8bris 786 gesch. 26,373 be-
kannt gemachten höchsten Willens-
meinung bezüglich der Vieh-
zucht gewidmet bleiben soll;
so ist die Absicht der Verord=
nung ohne Zweifel überlegen,
gesetzte Ausbreitung der aus
Siebenbürgen in die Moldau
entwichenen Schäfer nicht ein-
ter Vermehrstand auf selbe
so wie auf andere Kollonisten
keine ferneren Auslagen gemacht
werden. Wenn diese höchste
Anordnung nicht erfolgt und
bei der hergebrachten Weidewe-
sen noch geschlossenen gewöhnlich
Beweidung und bei der
willkührlichen Ausrodung der
wodurch manche Zwischen-
räume des besten Grundes
verlassen gesehen geblieben
wären, so hätte das gelobte Land
niemals solche Bauern auf-
nehmen können.

<u>Bienenzucht.</u> Dieser ungemein schätzbare In-
dustrialzweig, dessen Unternehmung
niemanden lästig noch abbrü-
chig wird, und dennoch vielen Nut-
zen bringt, wird durch Vernachläs-
sigung mehrerer Gründe
großem Verfall gegeben zu-
mal die Bienenweide nicht mehr
[illegible], doch in Gärten mehr gestaltet
Nahrung erhalten. Es wäre noth-
wendig, dem Landmanne eine
bessere minder eigennützige
Gesinnung der Folge nützlicher Art
mit den Bienen zu verfahren,
beizubringen, die Bienenzucht
einzelnen geschickt [illegible] und
im Land allgemeiner zu machen,
wozu vieles beitragen würde, wenn
dieselbe in der Steuer [illegible]
wird.

Daß das hiesige Klima und
auch mehr der Boden der Bienen-
zucht günstig ist, beweiset die
große und ungemeine Fruchtbar-
keit mit der sie sich vermehren,
der gewöhnlich ist, daß bei einer
günstigen Witterung ein Bienen-
schwarm in einem Sommer sich
oft 3 andere hervorbringt, und
gewöhnlich 1 bis 2. Die

Die Frucht das ist das Wachs und
der Honig werden im Anfange
des Sommers, und im Herbst
weggenommen. Die Bienen=
Stöke sind so einfach als mög=
lich, es sind ausgehölte Klötze von
Bäumen; der Bauer macht sich
nicht viel mit der Aufsicht
zu schaffen. Gegen das Ende
des Herbstes wird der größte
Theil der Bienen umgebracht,
und nur eine gewiße An=
zahl der Stöken, denen man
den zum Unterhalt des Schwär=
mes nöthigen Honig läßt,
wird in Höhlen aufbewahrt,
die man dazu unter der Erde
gräbt, und die Bordeje, auch
Zemnik oder Temnik heißen.
Große und häufige Regen=
güße im Frühjahre und au=
ßerordentliche Hitze, wie auch
kalte Winde im Sommer, wel=
che die Blüthen verderben,
und die Kräuter verdorren
gereichen den Bienen zum
Nachtheil und ihr Ertrag
wird geringer.

Bischof der griechisch nicht unirten Religion bestehet in der Bukowina nur einer, der statt der in die weltliche Verwaltung übernommenen bischöflichen Güter jährlich 6000 fr aus dem Religionsfond bezieht.

Außer dem gebühret demselben an Tax und Stollgebühren für die geistlichen Functionen und zwar

a, Für das Anstellungsdekret eines Pfarrers oder für eine ausgefertigte Urkunde über die Besetzung einer Pfarrey die sogenannte Singilie mit — 50 f

b, Für jeden Pfarrwechsel für jedes unter seinem Protopopiat stehende Haus demselben zu entrichten jährlichen — — 2 xr

c, Für die Einweihung einer Kirche samt jenem Bischofs und die darüber ausgefertigte Urkunde — — 39 f

d, Für den Altarstein oder sogenannten Antimis — — 10 f

e, Für Urkunde über die Einsetzung einer ohne Kirchenschreiber erhalt werdenden Geistlichen — — 3 f

f, Für einen Ablaßzettel für Verstorbene Rogaciune de iertaciune genannt — — 10 f

<u>Bordij</u> heißen die in den Gebirgen befindliche Erdhütten, welche die Schaf und Kühhirten alle Jahr zur Unterbringung der Milch, des eigends erzeugenden Käses und ihrer Nahrungsbedürfnisse errichten, und die weder auf den Staats und Religionsfond, noch auf den privat Gütern entfernt werden können, weil die Unterthanen oder Gemeinden zur Benutzung der Gebirgsweiden entgegen müßten und andurch ihres Nahrungszweiges ganz beraubt würden, da es eine bloße Unmöglichkeit ist, die den ganzen Sommer in dem Gebirge verbleibenden Hirten sich täglich mit Nahrung zu verschaffen, oder dieselben zwischen den Gebirgen und die Dörfer zu schaffen.

Selbst das Remontirungs-Kommando unterhält derlei Erdhütten oder bordij für die Gestüttknechte, und die bei den Gestütten kommandirte Mannschaft, weil die eine und die andere nicht anders als auf diese Weise untergebracht und

mit

mit Nahrungsbrüchen versehen
werden können.

Die in dem flachen Lande
in den Wäldern befindlichen Vieh-
hütten, können dort beseitiget
werden, wo das Heu aus den Wald-
wiesen mit Wägen in die
Dörfer geschafft, wo dieses aber
nicht geschehen kann, müssen
die Viehhütten in so lange bis
die Waldwiesen gegen andere
Wiesen außer den Wäldern
ausgetauscht werden, belassen
werden, weil es sonst den Be-
nutzern dieser Wiesen wieder
an dem für ihr Vieh erforder-
lichen Futter im Winter ge-
brechen würde.

Brandweinhäuser, die außer jenen auf
den Kitzmaner und Radautzer Gü=
tern auch sehr häufig erbauet sind,
haben seit einigen Jahren so zu=
genommen, daß schier kein Dorf
im Kreis ist, wo sich nicht ein
mit mehreren Kesseln befindet,
wodurch die Einfuhr des gallizi=
schen und ukrainer Brand=
weins fast gänzlich abgekommen
ist. Die Brandwein und Bier=
häuser helfen den Ackerbau
stark befördern, und halten
viel Geld im Lande, das ehe=
hin für Getränke hinaus=
gegangen ist. Außer der sonst
gewöhnlichen Kalderit, die
von den Brandweinkesseln, womit
wirklich gebrannt wird – zu er=
legen ist – dieses Gewerb bisher
mit keiner besonderen Steuer
belegt, sondern so viel immer
thunlich war, begünstiget wor=
den. Vorzüglich wäre zu wünschen
daß in diesem Kreise weniger
Brandwein getrunken würde;
allein einmal daran gewohnt,
läßt sich das Landvolk, Kinder
und Kindbetterinnen nicht aus=
genommen, nicht leicht davon ab=
bringen und nur mit der Zeit
kann

kann der starke und allgemeine Gebrauch desselben gemäßigt und besonders durch gutes Bier be= schränkt werden, welches dem Brante= wein schon denselben großen Abbruch thut.

Bräuhäuser waren ehehin in diesem König= reiche, sondern der Landmann pflegte wie es noch zum Theil geschiehet, sich eine gewisse leichte Art Bier selbst zu kochen. Um wenigstens in den Städten Bräu= häuser aufzubringen, und dem schmackhaften Bier zu verschaffen, den Gebrauch dieses Trankes allgemeiner zu machen, und den Absatz der ausländischen Getränke zu be= schränken, sind anfangs al= le Begünstigungen eingestan= gen und den ersten Bestan die Erlaubniß ertheilt worden Bräuhäuser zu errichten, und ohne einige Abgabe darauf Bier zu brauen. Hierdurch sind die vorhandenen Bräuhäuser

als

als zu Czernowitz, Sereth, Sutscha-
wa, Sutzka, Plohisna, moldauisch
Kimpolung und Radautz unter-
standen, die zwar in die Reihe
wohlerbauter und eingerichteter
Brauereyen nicht gesetzt werden
können, welche aber durchgehends
ein ziemlich gutes Bier liefern,
das nun auch auf dem Lande
stark getrunken wird.

<u>Bukowina</u> welche im Jahre 1774 vom k.k.
Militair besetzt und 1776 dem
Erzhauße Östreich auf die ge-
schickte und kluge Unterhand-
lungen des Internuntius zu
Konstantinopel Freyherrn von
Thugut von der ottomanischen
Pforte ganz überlassen wur-
de — bildet eigentlich den
kleinsten Kreis von Gali-
zien, und verbindet dieses
Land mit Siebenbürgen, welch
vor der Besitznehmung dieses

moldauisch

moldauischen Antheil durch einen
ten des Marmaroscher Hauptgebirgs ste-
genden Mittel Gebirg gegen Abend an-
stossend, nächst an Siebenbürgen,
liegt an kaiserlich Podolien,
grenzt vorwärts mit der Moldau
rückwärts an Gallizien oder
Pokutien, erstrecket sich also
in seiner Länge von dem sieben-
bürgischen hohen Granz-Ge-
birge bis auf den Dniester
Fluß auf 21 deutsche Meilen.
Seine Breite ist von Kutty
bis an den Einfluß des Sutsa-
va in den Sereth die längste
Durchschnittslinie, welche sich
bis auf 16 Meilen ausdehnet.
In einigen und zwar untern
Gegenden aber beträgt die
Breite nur 6 bis 8 Meilen
so daß sich der ganze zu-
geeignete Inhalt nicht über
177 Quadratmeilen beläuft,
wovon über die Hälfte aus
hohen Granz- und andern
mittleren Gebürgen, welche
beträchtliche Waldungen – die
aber ziemlich geschwächt sind –
besitzt; das übrige und der kleinste
Theil enthält Wiesen, Gegenden
wo die Viehzucht und Ackerfel-
der.

C.

Cambiaturen sind zur Erleichterung der Unterthanen und Schonung ihres Viehes mit den Zivilen Vorspannleistungen im Jahr 794 im Kreise eingeführt, und die Vorspann denen Postmeistern gegen eine verhältnißmäßige Vergütung übertragen worden. Zu dieser Vergütung zahlt jede steuerbare Familie jährlich 15 x, welches für den ganzen Kreis jährlich 6400 f ausmacht, und an die Postmeister verhältnißmäßig vertheilt wird. Dagegen darf kein Unterthan zur Vorspannleistung beygezogen werden, ausgenommen, in den außerordentlichen Fällen, und beträchtlichen Militairdurchzügen, zu welchen die denen Postmeistern zu unterhalten obliegende Anzahl Vorspannpferde unzulänglich ist.

Chrysow

Des moldauischen Fürsten Constantin
Duka die rußische Kimpolunger
Unterthanen betreffend.

Wir Constantin Duka von
Gottes Gnaden Fürst der Moldau
geben und bestätigen wegen
der Einwohner von rußisch Kim-
polung, Putilla und Rostoca
und dem Synowitzer bezirk
mit den Grundbesitzern von
dort angebend mittelst deren
wirklich dieselben eingereicht
Gesuch, daß sie vom Anfange
aller ihrer Voraltern sich daselbst
niedergelassen, die Plätze in
der landesgewisse Lazuri ge-
nannt im Walde mit eige-
ner Mühe ausgerottet, und
die Giebigkeiten die Grund-
besitzer entrichtet haben, und
zwar die Vermöglichern zu 9
Petrowica (Petronik) die
mittlere hingegen zu 6
Petronitz und die ärmern
zu 3 Petronica vom Hause
von den ausgerotteten Plätz
Lazuri genannt, aber von
jedes Klafter Heu zu 2 Poltu=
ren, auch daß sie ungehin=
dert mit den ausgerotteten
Plätzen frey schalten dürften

bis

bis zu einer Zeit, später aber hätte
man dieselben, so wie den andern
Landdingpflichtigen die Herrlichkeiten ge-
raubt, sie sich dort nicht ernähren
könnten, sie mit Schlägen und
andere Strafen über die maßen
gezüchtiget worden, widrigen
dieselben mit Klagen öfters
belästigend, seye der Fürstliche
Brief abgenommen worden und
bisshero kein Grundbesitzer
dort gewesen, bis welches sich
mit dem Ispisok des Durchlau-
chtigen Fürsten Georg Stephan,
Danke geäußert und dem Ispisok
des Fürsten Basil bestätiget,
mit welchem die Grundbesit-
zer beschenkt und begnädi-
get worden, sodann in ihrem
Übermacht die Briefe in Besitz
unterlassen worden. Nun be-
schweren sich dieselben aber-
mahl, daß sie nicht nur so
wie vorhin behandelt, sondern
auch in betreff des ausge-
übten Schutze und Menschen
derselben herrschaftlich gedrückt
worden. Dieses beweisen
blos

Wir unseren getreuen Bojaren
den Ilie Draguczeskul Serdar,
und Stephan Rudzyna biw
Wornik de porta, ehemaligen
[illegible] zu [illegible]=
lung, da beide den alten genauen
Kenntniß haben, damit sie
die Sache zwischen den Grund=
besitzern und deren Unterthanen
in Gegenwart unserer großen
und getreuen Herrn Bojaren
Pavel Donicz biw vel spatar,
und Theodor Albota biw vel
Armasz [illegible]
untersuchen, so wie sie diese
berichtet haben, ist das Verfahren
der Unterthanen die Ursache, in=
dem sie sich unterfangen die
ausgerottete Plätze des einen
an andern zu verkaufen, auch
einige dieselben verkaufen und
sich auf andern Gründe begeben
andern [illegible] Plätze [illegible]
und anderen Unglückseligkeiten
verüben, denn durch dergleichen
unter einander in Feindschaft
gerathen, die Unterthanen
aber wie auch die [illegible] ihre
Plätze Lazuri genannt ver=
kaufen und ziehen, verdrängen die
ausgerottete Plätze von an=
dern Grundbesitzern eingenommen
werde

werden, und jeder wegen Sicherung
der Eingriffe verhaltet die Jagd=
gen zur Entrichtung der Gebirg=
kreuzen, daher wächst es nun daß
ein Bauer 3 oder 4 Grundbesit=
zern gestellt von bis Söllen ver=
die ausgerotteten Plätze über=
nehmen, und nach Gerechtigkeit
gebühret es, daß die Wälder aller
Grundbesitzern sind und jedem
nach Verhältniß des Antheil(s)
Grund Unterhaltung der Reinigung zu=
kömmt. Allein die Bauern erken=
nen dieses nicht, widersetzen sich un=
gerechten Grundbesitzern, und
wegen derley Streitigkeiten ent=
stehen Untersuchungen. Über=
dieß sollen nun Wälder her=
gestellt seyn, welche gewartet
und besorget werden, auch frisch
gehalten werden, und die bis
nun zu gebräuchlichen Gebirg=
leiten unbillig wären. Was
nun den Verkauf und die Ver=
wirrung mit den Ausrottungen
betrifft, weiß ich kein anderes
kein anderes Mittel diese Strei=
tigkeiten zu beseitigen, als eine
Abgrenzung zwischen den Grund=
besitzern mit Marksteinen
vorzunehmen.

Nachdem Wir nun eingese-
hen daß die Untersuchung von
derley Bojaren in allen Stücken
genau und gerecht aufgenommen
worden ist; so haben auch Wir die
Satzung oder Verordnung zwischen
den Grundbesitzern und dortigen
Insassen erneuert, und durch
diesen Chrysow wegen künftiger
Einhaltung bestätiget, damit
sich ein jeder zu verhalten wissen
möge, und zwar

1tens behalten die Insassen un-
abänderlich ihre selbst gemachte
Ausrottungen, [illegible]
genannt. Jene Ausrottung
hingegen die selbe ohne Ein-
willigung der Grundbesitzern
zu [illegible] zu beschränken, [illegible]
haben nur gestattet werden zu-
rückzunehmen, und von nun
an wird den Unterthanen ver-
botten, derlei Ausrottungen
zu verkaufen.

2tens haben an Giebigkeiten zu
entrichten die Vermöglichen
2 f zu Hauß, die Mittleren
1 f 30 x, und die minde-
ren 1 f. Die ausgerottete
Wiesen haben alle ohne Aus-
nahme zu Klafter Heu a 2 fu-
hren

teuern zu entrichten, und den
den angebauten den Zehend
zu leisten, gleichwie auch die
Steigen so in den Wäldern mit
Zimmerholz und andern Werk=
zeugen jeweiligen abgabe
unterworfen sind. Ferner
die in den Wässern fischen
haben sich nach der von jeher
bestehenden Gewohnheit zu
richten. Damit nun alles
genau befolgt werde; befehle
Wir dem Herrn [illegible]=
ler guten Abstimmung nach
der Landesgrenze Wornitz de
porta gemeint nach Kim=
polung abzuführen, und zu=
m Dorfes und jeden Grund=
besitzer den ihm laut Urkun=
den zukommenden Antheil
abzugrenzen und mit
Marksteinen zu bezeichnen.
Ferner haben die Insassen
die Gebühren gemäß obi=
ger Anordnung nämlich
den Zehend [illegible] der=
jenigen Grundbesitzer,
auf dessen Antheil selbe
erschaffen sind zu entrichten.
Die

Die von Wiesen zu Klafter
zu bestimmte Zahlung wer-
den zu hingegen entrichten
zu in mehreren Antheilen
Abtheilungen erheben, an
eben so viele Grundbesitzer
bezahlen.
Unsere Herrlichkeit be-
fehlen deren schleunige An-
ordnung gemäß zu be-
folgen, welche Urkunde
und bestättigung unter-
unterlich anzu zu bestehen
hat. Allein da es dort be-
schwerliche örter giebt, und
bei diese Abschätzung be-
nöthiget war, ist dem Dwor-
nik oder Vogten zu Kompro-
lung eingeräumt alle
diese Streittigkeiten und
Hinzuziehe zu schlichten, und
sollte die Einwohner sich ver-
mer widersetzen sollten,
hat der Dwornik zu exequi-
ren gleich wie auch schon-
jenige der etwa dergleichen
hätte dem Wornik zu bestra-
fen ist. Die Grundbesitzer
hingegen haben ihnen leute
sollen

sollen und nichts belästiget werden. Dieses bezeugen Wir.

Jassy den 28ten 7bris $\frac{7202}{1694}$.

Constantin Duka Fürst.

Dumitrasch Russet Großkanzler.

Dumitrasch Urikar.

Chrysow des moldauischen Fürsten Gregor Johann Kalimach die Begünstigungen welche Moldauische Kimpolunger Einwohner betreffend.

Wir Gregor Johann Kalimach, Woiwod aus Gottes Gnaden, Herscher des Landschaft Moldau.

Es wird mittels gegenwärtigen Chrysow meiner Herrlichkeit kund gemacht, daß nachdem die Kimpolunger Einwohner aus dem Suczawaer Bezirk sich in dürftigen Umständen als Gränzwächter befinden, und zu ihrer Nahrung das hinlängliche nicht haben können, so wurde es den allerdurchlauchtigsten einer besonderen Erleichterung

gebeten

getroffen, sowohl in betref
ihrer Gaben, als wegen andern
zu ihrer Nahrung nothwen-
digen bedürfnissen.

Meine Herrlichkeit haben
im gleichen mittelst gegen-
wärtigen Chajron hochzuschla-
gen gewußt.

Ersteres und ihre Gaben be-
treffend, wie solche und zwar:
Sie werden jährlich 8 Raten,
in 8 Monaten zu 920 neu
Leven entrichten. Bis im
Monat hingegen seiner Zeit
als ein Geschenk Bajaramu
genannt, und zwey Raten
zur Zeit des sogenannten
Mukarelsteuer, die in ei-
nem Monat berichtiget
werden müssen. Wie nicht
minder zur Zeit der Kriegs-
Adschutorinzza 4 Raten
in zwey Monaten.

Die Mühlen und Schankhäuser
werden zur Zeit der Adschuto-
rinzza (Kriegsteuer) und Muka-
rel beschrieben, und wird
nach Ertrag der Gründe
dafür gezahlt werden. Die
zu Hingrolung befindlichen
Geistlichen und Zigeuner
werden ebenfalls beschrieb-

und

werden, und müssen nach der
Bestimmung der Visterie Sauhalter
ihre Gaben entrichten. Diese obbe-
nannte Gaben werden hier jähr-
lich zu entrichtende Schuldigkei-
ten sagen, und sollen zu keiner
andern Steuer verhalten werden.
Was die Gartensteuer hingegen
betrifft, so müssen selbe nach der
von meiner Herrlichkeit dem
gegen Lande gnädig ertheil-
ten Anordnung 10 Bani halbe
Kreutzer von jeden Stück Schaf
geben.

In betreff des zwischen den
Kimpolunger Hegestern, und
den Gebirgseigenthümern
wesentlich obwaltenden Strei-
tigkeiten bleibt es nach der
zu Zeit 1 Durchlaucht des
Herrn Fürsten Alexander
Gregor Gyka Wojwod von Divan
herausgegebenen Entscheidung,
daß nemlich die Kimpolunger
Schaffer befugt seyn sollen,
sowohl auf den klösterlich-
als gemeinschaftlichen Gebirgs-
ihr Viech weiden zu lassen,
und die Steuer abzuwarten,
jedoch nachdem mit den
Eigenthümern vorläufig ge-
troffenen Übereinkunft.

Einem

Demnächst wird auch keinem
erlaubt seyn, die Gebürge
zu benutzen, außer bei einer
Versteigerung der Zinse, wo
wenn sie mit den Eigenthü-
mern in Gemeinschaft
[illegible] wollten; sonder-
lich Benutzung dieser Ge-
bürge soll den dortigen
Fürsten nach der bereits
getroffenen [illegible]
verbleiben. Die Bojanen
(Waldrigen) kann jeder
Besitzer so viel zu ihrem
Hausbedarf nothwendig ist,
[illegible]. Sollte sich aber
der Fall ereignen, daß jemand
ein [illegible] Weg-
oder Hutweiden [illegible], und
nach der Hand einer Gemeinde
[illegible] zur Benutzung über-
lassen hat, so soll der solches
der Einkünften seines Guts
verlustigt werden seyn.
Die wilde Fischerey und
Jagdbarkeit wird den Gebürgs-
[illegible] wieder verbothen
und haben selbe daher eine
Strafe zu entrichten, weil
sich das Wild sonst [illegible]

Fischstand erscheinen, wegen
auch der nahen Moschie befin-
dende Dörfern um so we-
gesehen als auch die Bojaren
welche im Gebirge sowohl
als im flachen lande Güter
besitzen, ihren unterthanen
sowohl zum Fischen als zum
jagen ohne Entrichtung eines
Geschenks die Erlaubniß
ertheilen.

Das nemliche haben
auch die Egumens Klöster-
vorsteher zu beobachten
jedoch wo Klöster bestehen
sollen die unterthanen
eine halbe Stunde oberhalb
und eine halbe Stunde un-
terhalb des Klosters nicht
befugt seyn, zu fischen,
ferners soll solche Strecke
zum Gebrauch der Mönche
bleiben. Die Klösterlichen so-
wohl, als Bojarischen Un-
terthanen haben sich bei
meiner Herrlichkeit
beschwert, daß sie zur Ent-
richtung ungebührlicher
Gibigkeiten angehalten
werden

werden, welche zum Gebrauche
der Häuser, Märkte, und
andern dergleichen Gebäu.
Meine Herrlichkeit beschloß
daher die Kläger von dieser
Last zu befreyen, und mit
diesem Chrysow festzuset-
zen, daß jeder derselben
dem Grundherren jährlich
nebst dem Zehend von an-
gebauten Früchten außer
den Gartengenuß, und
sonst mit nichts belästiget
werden solle.

Gleiche Bewandniß
hat es mit jenen von den
Ahnen meiner Herrlichkeit
Fürst Johann Wojwod der
Maria Schiknitscheriassa
geschenkten 8 Gebürgen
die von andern Fürsten
bestehend und meiner
Herrlichkeit bezeugte Pri-
vilegien sind mit gegen-
wärtigem Chrysov meiner
Herrlichkeit bestätiget wor-
den, mit dem daß die ver-
wüsteten Gebürgsunter-
thanen von dem zum Ver-
kauf führenden Salinen=

Zuch

Tuch, Kotzen, Gürteln, woll=
nen Tüchern, Käß und
Wolle werden Stadtmauth
(Mortasipie) nach die soge=
nannte Paskalabiesteuer
bezahlen. Von dem in die Städt
oder anderwärts treibenden
Viehe zum Verkauf, werden
sie die Hälfte, und die Käu=
fer die andere Hälfte an
Mortasipiesteuer entrichten,
die landes übliche Mauth
hingegen müssen sie ganz
bezahlen. Die eigene
Schäfereyen haben weder
die Unterthanen, noch die
Geistlichen Stand zu halten
und sind befugt ihre
Schafe den St Demetri bis
St Georgi wenn sie selbe zur
Fütterung auf das flache
Land treiben, allerorten un=
entgeldlich wenn sie keinen
seitigen Schaden daran zu=
thun – weiden zu lassen.
Brauchen sie aber für ihre
Ziegen Laubfütterung,
so müssen sie sich mit den
betreffenden Grundherrn

abfind

abfinden, wo sie überwin=
tern wollen.

Die Einführung des Odo=
bester Weins wird ihnen ohne
jemanden irgend eine
Steuer zu zahlen, erlaubt,
selbst der Wornik / Bezirks
Vorsteher / von Kimpolung
ist nicht befugt von ihnen
etwas abzunehmen.

Die Streitigkeiten so sie
unter einander haben werden,
müssen nur bei dem Kimpo=
lunger Wornik angebracht wer=
den. Wenn es aber mit einer
fremden Partey geschieht,
so muß der Prozeß durch die
betreffende Ispravnitse un=
tersucht und entschieden
werden. Sollten wegen irgend
einer Angelegenheit fürst=
liche Boten nach Kimpolung
geschickt werden, so haben die
Kapitsi Bassa und Arma=
schei nicht mehr als 5 ½ Gul=
den, und die Aproden um
40 halbe Kreutzer an Boten
lohn zu nehmen, und wenn
sie selbst mehr verlangen
sollten, so soll ihnen nicht
mehr gegeben werden.

Die zu Kimpolung wohnende
4 Pfarrer, 4 Diaconi, und
2 Pfarrer auf Dorna, dann
einer auf Poschorita und
Bistricza sollen von aller
dienstlichen, bischöflichen, und
Schulengaben befreiet seyen,
so wie auch die 5 Kirchendie-
ner auf Kimpolung.

Den Desetina von bienen
und [illegible] haben
diese Geistliche eben so wie
die anderen, wenn sie über 30
Stück haben, von 10 Stück ih
alten Geld zu zahlen. Diese
denen nun ertheilte Milde, und
durch diesen Chrysow festge-
setzte Anordnung, soll jeder-
zeit unveränderlich, und ge-
nau beobachtet werden.

Zu gleicher Zeit versprechen
meine Herrlichkeit jene die
auf Vorsicht Gottes zu Fürsten
der Moldau erwählet werden, wo-
mit diese festgesetzte Anordnung
nicht annullirt, sondern solche
vielmehr zu einem allgemeinen
Ruhe und ihren ewigen An-
denken bestättiget werden
möchte. Jassy den 6ten Xbris
1767.

Wir Gregor Johann Kalimach
Wojwod

Chrysow: Der moldauischen Fürsten Gregor Gyka vom Jahre 1776 den Bukowiner Status quo betreffend, der zur Richtschnur der unterthänigen Schuldigkeiten angenommen und bis nun zu beobachtet worden ist, lautet nach der vorstehenden Übersetzung wie folgt.

1tens Ein jeder Bauer hat dem Grundherrn jährlich zwölf Tage, und zwar 4 im Frühjahr, andere 4 zur Sommerzeit, die übrigen 4 aber im Herbst zu arbeiten.

2tens Ein jeder Dorfsinwohner hat diese 12 Täge in den bestimmten Jahrszeiten, es mag von dem Grundherrn zu was immer für einer Arbeit angewendet werden, vom Stich der Sonnenaufgang an, bis deren Untergang, mit der gehörig billigen Raststunden zu arbeiten.

3tens Ein jeder Haushälter, dann die der Arbeit fähige großjährige ledige Jünglinge die keine Eltern haben, wohl aber Wirthschaft führen, sind dieser 12 tägigen Robott unterworfen, jene unterschiedliche Jünglinge hingegen die mit ihren Eltern wohnen, wenn sie auch dienst= tauglich

tüchtig wären, so sollen dieselb=
ben mit der Robott verschont
geschont werden, als die Last
ihren Eltern obliegt. Der
unvermögende aber und Krüp
pel soll mit der Robott nicht im
geringsten belästiget werden.

4tens Der sich in kränklichen Um=
ständen befindet, oder wenn
einer in einem Geschäft verhin=
dert ist, oder aber als Fuhrmann
sich wohin begeben sollte, so hat
ein solcher dem Grundherrn
für einen jedweden abzustatt
enden Robottag entweder
zu 10 x Münz Geld zu erlegen,
oder aber einen andern
aufzunehmen, der für ihn
die herrschaftlichen Robotten
verrichte, oder wie er sich ein=
mal abfinden können.

5tens Es soll keiner von den Bauern
befugt seyn, die herrschaftlich
Robotten mit Geld zu tilgen,
dagegen kann der Grundherr
dafür Geld annehmen.

6tens Der Bauer hat die jährliche
12 Robottäge auch bey dem Grund
obrigkeitlichen Dorfe, woselbst
er wohnhaft oder auf seinen
angränzenden, und 3 oder 4

Stund

Stundenzeit mit vollkommen zu
entrichten sollte und die Jugend
auf einer entfernteren 5 bis 6 Stun-
dige Entfernung beschäftiget werden
so ist denselben die verlustigte Tag-
zeit an festgesetzten 12 Tagen
abzurechnen, die Kirchenfeiertä-
gen und sonstigen Auslagen
sollen eingestellt seyn.

7tens Nebst der Entrichtung der jährlichen
12 Robotstagen hat ein jeder auch
den Zehend von allen Früchten zu
geben, und es soll sich keiner unter-
fangen vom Felde etwas weg-
zuführen, bis der Grundherr
oder dessen bestellter Beamter nicht
den Zehend abgenommen, dagegen
wird auch der Grundherr besorgt
seyn diesen abzunehmen, oder aber
seinen bestellten zu rechter Zeit
abzuschicken. Hievon sind nur
die zum häuslichen Gebrauch dien-
liche Küchelgewächse, wenn sel-
bigen [illegible] Handel damit
getrieben wird, so sind auch selbe
davon nicht ausgenommen.

8tens Die Innwohner der an den
Gränzen des Moldauischen
Landes liegenden Dörfern hin-
gegen zu Halbscheid, nämlich 6
Tage des Jahrs, und dieß Jahr-
zeiten sie zu entrichten, und zu

robotten

arbeiten wollten sie nur ihre
Robott mit Geld abstatten,
so soll ausschließend zum Halbschied
bezahlt werden, als für einen
jeden Tag zu 5 x. Den Zehend
aber haben dieselben den Ge=
bräuchen aller Ortschaften
zu leisten.

9ten In denen Dörfern wo mehre=
re Theilhaber sind, und der
Bauer keine Maschine hatte,
ein solcher hat für die 12
Robottage Geld zu erlegen,
und zwar für ein jedes
Hauß einen Gulden, in
denen Ganzdörfern aber zu
15 x, nebst werden selbe von
der Erstattung des gebräuch=
lichen Zehendes nicht ausgeschlos=
sen, die Theilhaber aber haben
sich ihrer Beziehung nach zu
theilen.

10ten Der Ausschank des Weins
ist aus den Gründen, weil und
daran sich mit demselben
abfindet, zuzustehen, sonst
aber niemanden, die übrigen
Getränke hingegen stehet
auch jedem Dorfsingesessenen frey,
um Bolla aber der Wein des Grund=
eigenthümers

eigenthümers ausgeschnitten würde,
so gegen denen Schuppen der Aus=
schnitt dieses Getreides frey, wen
sie sich mit denselben zu ver-
gleichen.

11ten Wenn das Ackern erforder=
lich seyn sollte, so hat ein jeder
Pflug auf dem Dorfe zehen
Schritte (den Schritt zu 3 Schu=
hen gerechnet) des Tages
zu ackern; ist aber ein fester
unbearbeiteter Boden zu ackern,
so wird auf 7 Schritte ackern,
und soll einem jeden Theil=
haber an dem Pflug, wenn
sie das bestimmte geackert, ein
Tag abgerechnet werden; es
mag einer zwey oder mehre=
re Ochsen dabey gehabt, oder
aber auch die ganze Arbeit ver=
richtet haben, der nur zu dem
Pflug bey dem Grundherrn
aufgelegt werdende Arbeit
zu verrichten haben.

12ten Wenn die Zeit zum Heu=
machen ist, so hat ein jeder
zu ein Viertel von einem Be=
gen des Tages zu hauen.

13ten bei den Dungführen Arbeit
muß ein jeder des Tages 3 Mal
[illegible] schneiden.

14tens Wenn das Mähen erforderlich
seyn wird, denn wird ein jeder
eine halbe Klafter zu Tag machen
und

15tens Brennholz machen, denn dessen
aufschlichten wird ein jeder
eine halbe Klafter machen
und aufschlichten.

Wenn jemand die Arbeit,
welche in diesen 15 Punkten
festgesetzt worden, nach der
Bestimmung geleistet, so sollen
einem jeden solchen die Ar-
beitstage von den stipulirten
12 Robottägen abgerechnet
werden, wann aber, der sich
mit dem Grundherrn in
Ansehung der Robott abfin-
det, hält sich an seinen schriftli-
chen Vertrage zu achten.

Und also wie oben gemeldet
worden, hat sich auf jeden in
allem unabänderlich zu ver-
halten, wobei die Grundherrn
zu [illegible] bereit seyn
werden, die auf ihren Gütern
wohnende Hausgenossen über
die in diesem Contract enthalte-
nen und festgesetzten Punkte
anzuhalten, denn auch
die Hausgenossen werden sich
unterwerfen.

unterfangen ihren Grundherrn
wider die Entscheidung nicht in
[illegible] zu beschädigen;
zweitens sowohl der Grund-
herr, als auch der gemeine
Mann sich der Entscheidung nach
auf das genaueste zu achten
haben.

Um zu beurtheilen, wie die
urbarial Schuldigkeiten nach
diesem Status quo mit denen
den Unterthanen eingeräum-
ten Grundstücken im Verhält-
nisse stehen und ob die Domi-
nien, wenn die Unterthanen
buchstäblich nach diesem Sta-
tus quo behandelt würden,
einen übermäßigen [illegible] erhalten,
und in wie weit diese Schuldig-
keiten für die einzelnen Un-
terthanen drückend seyn, oder
nicht, glaube ich diese Schuldig-
keiten der Reihe nach [illegible]
zu müssen. Sie bestehen wie ge-
sagt

1tens in der Entrichtung des Na-
turalzehends von allen Grund-
stücken ohne Unterschied sowohl als [illegible]
[illegible]

2tens Gut jedes auf [illegible] Grund
besitzende Unterthan, ob er Söllner
oder

oder weniger Gründe in Benützung
hat, der Herrschaft jährlich 12
Täg Robott zu verrichten oder
statt solcher der Herrschaft
2 f zu reluiren, und nur
letzterer steht es frey die
Robott in natura zu for-
dern, oder sich mit der relui-
tion zu begnügen.

Jeder Unterthan ist schul-
dig mit seiner ganzen Bespan-
nung zu arbeiten, und habe
folgende bemessene Arbeiten
zu verrichten und zwar

a) ein Pflug soll für einen
Tag 10 Schritte in der Breite,
Zeilen zu ackern, wornach
nach der billigsten Berechnung
55 [illegible] oder 1980 ☐ Klaf-
ter, der also mit seinen 6 oder 8
Ochsen einen Pflug stellt, ge-
braucht für diese Maß zu
ackern 1 Tag, wenn einer mit
4 Ochsen, und ein anderer mit
2 Ochsen oder auch 3 oder 4 Unter-
thanen zusammen einen Pflug
stellen, so gebraucht jeder für
die nemliche Maß zu ackern
auch einen Tag.

b) beim Kukuruzhauen soll
jeder für einen Tag eine [illegible]
oder den 12ten Theil eines Jochs

welchen 240 □ Klafter betragen.
c) beim Schnitt hat jeder für einen
Tag 8 Mandeln, oder 90 landübli=
che Garben zu schneiden, und zu binden
d) Graß mähen muß der Unterthan
für einen Tagrobott eine halbe
Klaffter oder 1440 □ Klafter
dann Heu machen und aufschö=
bern die nemliche Maaß für
einen Tag, welches werden dem
Unterthan für das Mähen und
Heumachen einer Halbklafter vier
Robottäge abgerechnet.

3tens hat jeder Grundbuchgrund=
unterthan außer dieser Robott
seinem Grundherrn ein
Stück Gespunst in natura oder
15 x, eine Kirchfahrt in
Geld 12 x, dann einen [illegible] ge=
weihten Henne oder 9 x zu
liefern, und steht nur dem
Grundherrn frey, sich mit der
relution zu begnügen, oder
auch diese Abgaben in natura
zu fodern. Endlich

4tens sind die Unterthanen auch
der Unterhaltung der Dämme Müh=
graben, und Wehren auch zur
obrigkeitlichen Unterhaltung
der von jeher bestehenden obrig=
keitlichen Mühlen und Wirth=
schaftsgebäuden, dann Brau=
und Brandweinhäuser verbunden

in gemein

in Vermittels dabey nicht auch
Auslagen für Materialien, und
auf Meisterschaften erkannt.

Dieses sind also die Schuldig-
keiten, welche das Josephische
Urbarium festsetzt, die aber
entweder durch zu Stande
gekommene Verträge zwischen
Herrschaft und Unterthanen,
oder auch durch willkührliche
Auslegungen und Veraen-
derungen auf einigen Domi-
nien zum Nachtheil der
Unterthanen, und in an-
dern zum Schaden der
Dominica selbst so sehr
verunstaltet worden, daß
dieses Urbarium oder der
sogenannte Status quo
nur noch dem Namen
nach existirt.

Es ist nöthig zu untersu-
chen, auf welche Art diese Schul-
digkeiten am wesentlichsten
durch die verschiedenen Ausdeu-
tungen, und Abänderungen
zum Nachtheil des Dominica
geschmälert worden. Und zwar

ad Num 1 ist die Entrichtung des Zehend
von allen Gewächsen ohne Unter-
schied sowohl als nächsten Zu-

gewiß

gewiß die einzige natürliche
Schuldigkeit, so sehr auch sonst diese
Naturalpflicht in Ländern, wo
der Unterthan arbeitsam ist, und
seine Grundstücke gewohnt, die Arbeits-
zeit zu schätzen weiß, nur, und
besonders in der Arbeitszeit drü-
ckend, ~~fällt~~, weil der Unterthan
auch den Frohnen, und den seine
Kulturbesitzen entzogen und zugleich
entkräftet und gewissermaßen durch
diese Naturalpflicht in seiner ~~ist~~
Wirthschaft gehindert wird; dafür
ist der bekümmerte Landmann aber
dadurch entschädigt, daß er dem
Dominio, welches in den meisten
Gegenden bei der wesentlichen
gemeinschaftlichen Grundbenü-
tzung, und daher äußerst gera-
stimmten fleißigen Anbau
die Sache zu übergehen oder zu über-
sehen erstern Grund ist, auch nur den
20ten oder auch noch geringern Theil
seiner Erzeugung abgibt. Dieser
Grundsatz wurde schon unter
der bestandenen Militair Landes
Administration im Jahre 783 ein-
gestellt, und eine neue Geldrelu-
tion von jeder Klafter in der
Rundung des Schobers zu 6x und
dem Gelande umgewandelt, damit
die Unterthanen bei Erschöpfung wegen
Erhaltung, und dieses nicht zu Vor-
theilung Eigenheit gebraucht werde.

Hierdurch erreichten sich die Dominien
sowohl in Hinsicht des Steigerns der
Holzpreises, als in der Arbeits-
[illegible] zu gewinnen, weil den Unter-
thanen durch diese Relutions-
bestimmung Mittel an die Hand
gegeben werden, ihren Zehend-
schober zu bestreiten, da sie den
Zehenten 5 bis 6 Zehntschober
in einem Schober zusammen
legen, und diesen so kunst-
mässig hoch aufzuschichten
wissen, daß er höchstens 10
bis 12 Klaftern im Umfang
enthält, welcher also dem Grund-
herrn 30 oder 36 x einbringt, statt
daß der Zehend nach dem
niedrigsten Werthe 1 fl 30 x
bis 2 fl betragen würde.
Es lässt sich übrigens nicht
in Abrede stellen, daß so un-
bedeutend der Naturalzehend
für die Dominien in den
meisten Gegenden der Bu-
kowina ausfällt, diese Natu-
ralentrichtung dennoch mit
vielen Beschwerlichkeiten
für die Unterthanen ver-
bunden sey, und daher für
beide Theile, zu wünschen
wäre, wenn eine Ablösung
des Zehend oder dessen Verwand-
lung

lung in einer bestimmten billig
erfüllenden(?) Robotschuldigkeit
verrichtet würde:

Ad 2dum Wenn man die Robotschuldig-
keit blos nach den bestimmten 12 Tagen
oder nach ihrem Reluizionspreise
zu 2 fl betrachtet, so lässt sich
nicht enthalten zu sagen,
dass sie so gering sie auch ist
doch die unbilligste Anlage
der Welt sey, wie bald
geschehen wird, dass jeder Un-
terthan ohne Unterschied
ob er 5.10.20 oder 40 Joch
Grund brauche, diese Schul-
digkeit verrichten solle. Und
doch ist es nur so, indem der
dieser Status quo gar nichts
vorschreibt, und die Dominien
den Unterthanen für diese
Schuldigkeiten an Gründen
einzuräumen haben. Bleibt
denn auch deshalb bei dem
dem Bondler(?) gewöhnlich
angenommenen Viehe von 8.6.
und 4 Geltschaftsstücken(?)
welches auf den Unterschied der(?)
Gründe(?) Dominien so ziemlich ge-
handhabt wird, während auf
den Stadtgütern die Unterthanen
im Besitze der sich willkürlich
zugeeigneten, und den angenomme-
nen Viehe oft drey und mehrfach
übertrift

übersteigenden Gründe geschätzt
werden, so bleibt dennoch dieser
blos auf 12 Täge Robot oder die
Reluizion zu 2 fl. ausgesetz-
ten Schuldigkeit im Verhältniß
ße so bedeutenden Verschieden-
heit des Grundbesitzes mit Rück-
sicht auf die einzelnen Unter-
thanen immer unbillig, aber zu-
achtet sie im geringsten mit den
unermeßlichen Grundstücken
welche besonders auch den Stück-
gebrauchenden Unterthanen ein-
geräumet sind, in keinem
Verhältnisse stehet, und kein
billiger Entgeld für das ist,
was das Dominium am geringe-
ren Unterthanen an Gründe
eingeräumt.

Wie bald aber auf die durch
das Gesetzliche Urbarium bemes-
sene Arbeit, welche für einen
Tag Robot und mit der geringen
Bespannung des Unterthanen zu
geschehen hat, gesehen wird, so
wird dennoch durch die Natural
abstattung dieser Robotschuldig-
keit keineswegs ein billi-
ges Verhältniß erzielt, als durch
blos ausgemessene 12 Täge, oder
ihren gleichen Reluizionspreis
zu Tag à 10 x ohne Rücksicht auf
Zug oder Handarbeit.

Die

Die folgenden Beyspiele geben da-
rüber mehr Erläuterung

a, Ein Unterthan der ersten Klasse
genannt der Frontasch mit 6 Stück
Zugvieh hat im Durchschnitt 4 Täge
zu ackern zu Tag a 55 [illegible]
und im ganzen für diese 4 Täge
2 3/4 [illegible]: wozu er aber 6 Täge
mit seiner ganzen Bespannung
braucht, und es bleibt daher auf 2
spännige Robott berechnet — 15 Täge

Im Sommer macht er eine
[illegible] Heu, wofür ihm
4 Täge gebühren bringt
aber dabei zu — 6 —

Im Herbst soll er für 8 Täge
9 Mandeln schneiden, und
in Garben binden, er bringt
dabei aber zu — — — 4 1/2

dann führt er mit einem
4 spännigen Wagen Früchte
ein, thut einen Tag an zwei-
spännigen Robott — — — 1 1/2

Diese betragen seine schuldigen
12 Robottäge in der Anstellung 27 Täge
oder 16 1/2 zweyspännige Zug und
10 1/2 Handtäge, folglich wenn
der Handtag 10 x und ein
zweyspänniger Zugtag dop-
pelt so viel werth ist, im
Geldwerthe 7 f 15 x

b, Ein Unterthan mit 4 Stück
Zugvieh ackert mit Zuspannung
eines mit 2 Stück Zugvieh ver-
sehenen

Nachbar auf die nemliche — 4 Täg
3/4 Tagwerk brauchet auch 6 Täge
und bedarf seine Arbeit in
zwey 5tägigen Arbeit — — 9 Täg
Im Sommer macht er einen — 6 —
Tagwerk Heu — — —
Im Herbste schneidet er 9 Man-
deln Früchte — — — 4½ —
Drischt einen Tag zweymahl
Früchte aus — — — 1½
und betragen dessen 12 Täge
auch Abführung — — 21 Täg
oder nach des obigen Maaß
im Geldwerth 5 f 15 x.

c) Ein Unterthan mit 2 Stück
Zugvieh spannt mit dem Vorge-
spann beim andern zusammen
und arbeitet statt 4 — — — 6 Täg
Im Sommer macht er einen — 6 —
Tagwerk Heu — — —
Im Herbste schneidet er
9 Mandeln — — — 4½
Drischt Früchte ein — — — 1
zusammen 17½ Täg
oder im Geldwerthe 4 f 5 x

d) Ein Unterthan ohne bespannung
Gehet beim Dreschen ab — 4 Täg
Macht einen halben Tagwerk
Heu statt 2 — — — 3 —
Schneidet 12 Mandeln Früchte
statt 4 — — — 6 —
Und beym Fruchtlegen
verwendet — — — 2
zusammen 15 Täg
oder im Geldwerthe 2 f 30 x

Es ist hieraus einleuchtend, daß die
Anzahl der Robottäge in der wirkli-
chen Abschätzung nach den benennten Ar-
beit, und ihrem Werthe zu Gelde
berechnet, so unverhältnißmäßig
sie auch in Absicht auf den vorgeschrie-
benen Grundbesitz der Robotten-
den noch immer ist, dennoch der
Billigkeit entsprechender, als glei-
förmige für jeden Unterthanen
ohne Unterschied ausgesprochene
12 Täge.

Die Dominien können daher
mit allem Recht fordern, daß der
Unterthan nach dem buchstäb-
lichen Sinne der Bedeutung gu-
gänzlich nicht aufgehobenen
Status quo [illegible] behandelt
und erhalten werde, weil
sie bei dieser ohnehin äußerst
geringen Schuldigkeiten
sehr bedeutend verlieren
und ganz außer Stand ge-
setzt würden, ihre Wirthschaft
zu betreiben, wenn sie der
festgesetzten Ausmaße der für
einen Tag zu entrichtenden
Arbeit abgehen, und sich mit
mit dem begnügen sollten,
daß der Unterthan mehr zum
Müßiggange und denen der-
mit verbundenen Lastern geneig-
te Unterthan, einen ganzen Tag selbst
oder durch ein Kind zubringe.

Auch der Umstand daß durch
beständliche Beamten bei vor-
fallenden Untersuchungen
denen Unterthanen nur immer
den 12 tägigen Robott, aber nie
gezogen wird, wie auch wenn
sie demnächst den Status quo
der Herrschaft in diesen 12
Tagen zu arbeiten schuldig
seye, unterhält die Halsstar-
tigen Dorfsrichter der Un-
terthanen gegen ihre Ob-
rigkeitl. Verfügungen nicht
schleunigst aber nicht ab-
quittirt haber abgerechnet
erhaltenen Tagen. Und die
Saumseligkeit und Un-
zulänglichkeit der Robott-
schuldigkeit selbst, macht
die herrschaftlichen Dominica-
und Wirthschaftsnothwendig-
auf herrschaftlichen Mittelbeweg-
genommen, einer jenen Wirthschaf-
ten angemessenen Robot-
schuldigkeit zu ergiebeln.
Hiedurch Entwickelten der
Ohne gefand, weshalb den
Beeinträchtigend in Robott, und
treffen mit der Gemeind-
kommunizierten, so daß die
Unterthanen auf den meisten

Grundgütern auch bei 50 und
80 Tage robotten, andere wieder
fänden es ihrem Vortheile an=
gemessener baare Geldbezah=
lungen zu bedingen, und
so darf man sagen, daß
die Unterthansschuldigkeit
so vielfältig verschieden sey,
als es Dominien giebt.

Solche Veränderungen
sind zwar besonders auf Grun=
dgütern sehr leicht zu
erzielen. Wenn aber bedacht
wird, daß sie im Namen der
Gemeinde immer nur durch
einen Ausschuß von Frontä=
schen, ohne die individuelle
Zustimmung der Gemeind=
glieder eingegangen werden,
daß dabei die wenigsten* Fron=
taschen in der Gemeinde nur
ihren Vortheil oder Schonung
allein zum Augenmerke
haben, und bei allen solchen
Verträgen, die ohne Rücksicht
auf einzelnen Grundbesitz
geschehen, immer nur der größte
Theil (nämlich die Frontaschen)
die Last tragen müssen, so er=
giebt sich dieß jeder solche Vertrag
für den größten Theil der
Unterthanen

* einer Gemeinde für den
kleinern Theil

Unterthanen nicht weniger
drückend seyn könne, als es
die ursprünglichen Schuldig=
keiten sind: denn wenn auch der
und der Grundherr oder Herrschaft
durch diesen Vertrag erzielt,
im ganzen als Summe betrag
[illegible] mit dem, was er im ganzen
seinen Unterthanen an Grund
giebt, oder einräumet, in
eigene verhältnißmäßig stünde, so
wird die ungleiche Vertheilung
mit dem individuellen Grund
genuße nur in dem ähnlichen
Verhältnisse steht, mithin
bei allen [illegible] zu [illegible]
und beyden abgeschlossenen
Verträgen ein großer
Theil der Unterthanen ver=
kürzt werden, das ist, die Last
für den andern Theil tragen

ad 3tium Die den jeden Unterthan zu
entrichtende [illegible], das
Stück Gespinnst, und einer
aufgeworfenen Henne ist
steht gleichfalls der Domini=
kalherrschaft von ihren Unterthanen
in Natura zu fordern, oder
sich mit der Relution zu 30 x
zu begnügen. Letzteres findet
man auch den allmähligen

Stand

Stadtgütern statt, und es ist nicht
in Abrede zu stellen, daß die ver-
schiedenen Aemtern bei dem
festgesezten Reluitionspreise
wenigstens in dem Betrachte
verlieren, daß das in Natura
abzunehmende Stük Geflügel
auf 4 x und eine Henne
auf 6 x abgesezt werden könne
mithin wenn auch an der Holz
fuhr, da die Waldungen
auf den meisten Gütern
nahe gelegen seyn, nichts
über den Reluitionspreis
zu 15 x zu gewinnen ist, so
betragen diese Natural Ab-
gaben dennoch immer einen
Werth von wenigstens 1 f 6 x
pr Familie. Auf den grö-
ßern Güttern hingegen
möchten aber diese Schuldig-
keiten eben ihres höheren Werths
wegen, nicht anders, als
in Natura abzunehmen,
und so würden besonders
denen Unterthanen zwischen
Furth und Dürster und
allen übrigen Güttern die
keine eigenen oder nahe gelegene

Waldung

Waldungen haben in einem
betracht sehr lästig, weil
sie die schuldige Bucher Holz
aus fremden Waldung
nicht und deutliche Admi
nistrations Verordnung
vom 12ten Jenner 786 — beru
fen und weil bishero
niemanden diese Schul
digkeit ihrem Dominio
zu entrichten, wodurch den
auch diesen Gütern die
Natural Abgabe dieser
Schuldigkeit jeden Un
terthan auf 1 f 21 x bis 1 f 30
zu stehen kommt.

ad 4ten Wird außer der festge
setzten Robott noch die
weitere Schuldigkeit der
Unterthanen, vermög
welcher sie zur Unter
haltung aller arten von
jezt bestehenden herrschaft
lichen Gebäude, in so
weit es nicht auf baare
Auslagen für Materiali
und Meisterschaften an
kommt, verbunden sind,
in betracht gezogen, so fin
det man wieder eine Rück

zlicht

pflicht ohne Geld und Mensch, die
meistens wieder aus den ärmern
und ohnehin von mehrern Seiten
schon gedrückten Unterthanen be-
trifft. Wird dem Dominio eine
solche Reparation, oder auch ein an-
ders dieses Namens ein Bau
angeordnet, so ergeht der Be-
fehl an die Gemeinde. Der
Gemeindeälteste, der die selbst-
herzliche Billigkeit beobachten
sollte, hat seine Vorsorge
die vermöglichern und An-
sehnlichsten im Dorfe mit die-
sen ohnentgeldlichen Arbeit
zu verschonen, und treibt dafür
nur den Armen auf die
Arbeit, oder ist es eine Arbeit
die nicht jeder leisten kann,
so trifft sie diejenigen, welche
dazu geeignet seyn. Und so
müssen nur oft einige aus
der Gemeinde für das ganze
Dorf die Schuldigkeit ab-
thun, ohne daß sie von die-
ser Seite eine Entschädigung
oder nur für künftige der-
ley Fälle eine Verschonung
zu erwarten hätten. Denn
fällt das folgende Jahr die näm-

liche

liche, oder eine ähnliche Repa-
ration der, so trifft sie auch
nur die nemlichen Unter-
thanen wieder, weil nur
solche ausgesucht werden,
die mit dieser Arbeit
umgehen können.

Die Folgen dieser Schul-
digkeit sind, daß alle
Gebäude auf den Lutowi-
ner Dominien nur lau-
artig gesetzt, so weit sie
durch die Hände der Unter-
thanen zu erzielen waren,
daß sie immer im schlech-
ten und elenden Zustande
bleiben, weil die Dominien
solche besser und solider
mit einigem Aufwande
herzustellen so lange
Anwenden, als es die Schul-
digkeit ihrer Unterthe-
nen ist, solche in ihrem
schlechten Zustande zu er-
halten, wenn die nemliche
reparation auch alljährig vor-
genommen werden müsse, denn
denn sie kostet dem Domi-
nio nichts.

Zu dem ist bei dieser
äusserst unbestimmten Schul-
keit

keineswegs zu erweisen, daß sie
bei nicht einer gleich zu lie=
fernden Domainen nicht auf=
auch neue Anlagen neu be=
stehenden Gebäude aufge=
schaut werden sollte, da aber
begriff von dieser Schuldig=
keit bei den Unterthanen
zu beschränkt und dunkel
ist, als sie die Domainen über
den wahren Sinn eher aber
Überzeugung von einem
Unbilde auszuüben wissen
diese Schuldigkeit selbst
zu auch gemissbraucht
werden kann, sofern nach
dem eigentlichen Sinn des
Status quo oder des sogen=
nannten Gykaischen Urba=
riums Dienst außer jene
fertigkeit, denn die Unterthe=
nen für die ihnen zu Be=
nutzung eingeräumte
Gründe, den Domainen
schuldig seyn.
Auf einem bestimmten
Satz liegt ×× sicht beim
begrenz oder auch mit aller
Billigkeit annehmen, daß

zu verschiedenen Zeiten, wenn
diese Schuldigkeit auch gar
nicht über ihren wahren Werth
ausgedehnt wird, dennoch für
jeden Unterthan im Durch-
durchschnitt schon auf die
Unterhaltung der Mahl-
gerechten Mühlen, und
gemeinschaftlicher Ver-
zäunungen Rücksicht zu
nehmen, jährlich einige
Stund 2 Arbeitstage be-
trage.

Alle diese Schuldig-
keiten, die im genauesten Ver-
hältnisse mäßig, und für
die Unterthanen im Ein-
zelnen unter sich drückend
sind, und die nachtheiligen
Wege und Mittel nicht
nur, gleich gut leitende
Dominien oder Pächtern
übrig lassen, solche auf
verschiedene Art zum Nachthei-
le der Unterthanen an-
zuwenden, und auszu-
dehnen, sind dennoch
nicht hinreichend, daß die
Dominien selbst eine

ordentliche

ordentlichen und regelmäßigen
Feldbau zu pflegen im Stande
wären, wodurch der andere
Theil von der Art, daß die
Unterthanen verhältnißmä-
ßig gleichfällig in ihrer
Schuldigkeit behandelt
würden: und die schädliche
Folgen davon fallen immer
auf jenige, nemlich auf
den Staat zurück.

Demnach durch soll sich bei der
zunehmenden Bevölkerung
ein Land welches keine
Fabriquen, oder sonstige
Erwerbsquellen hat,
erhalten, und im Stande
seyn, sein Contingent
zu den bestehenden
Staatslasten immer gleich
ungedrückt beizutragen,
muß es den ersten Grund
zu allen übrigen Nahrungs-
wegen nicht legen, das ist,
immer [illegible] den Feld-
bau nach dem Maaße des
seiner Lage, Grund und Bo-
den, der Gelegenheit der-
bisher treiben können, und

nur

wie sind die Dominicen
im Stande, wenn diese
Versorgung und Erhaltung
zwar durch die Unter-
thanen, wie schon bemerkt
erwiesen werden, wegen
der unordentlichen Gemein-
schaftlichen Grundbeschrei-
bung, wegen den Rück-
eigenthümer, und der
Stellen Erneuerung
des Beytrags durch den ...
unerschwinglich wird, und
sie sind auch wegen der
Unzulänglichkeit der Robott
gleichfalls nur äußerst
beschränkte Geldbey-
treiben können, bei ein-
fallenden Mißjahren die
Unterthanen zu unter-
stützen, oder fällt denn
nicht im äußersten Fal-
le die Last der Unterstütz-
ung oder der Nachtheil aus ihrer
Unterlassung auf den
Staat zurück.

Es ist also wohl nicht
zu verkennen, daß es noth-
wendig wäre, in Anse-
hung

47

hung der zwischen Herrschaft und
Unterthanen vorschwebenden
zu besehen bestehenden Ver-
bindlichkeiten und billi-
ger nach Maaße der Grund-
besitzes festzusetzen, und
eigentlich aber die un-
schicklichen Grundschuldig-
keiten die so verschied-
enen Auslegungen
unterliegen, und in
Ansehung deren die Schei-
delinie zwischen Recht und
~~[illegible]~~ Unrecht für ein,
und die andere Seite
immer zweifelhaft bleibt
zu vereinfachen, und in
einer bestimmte Schuldig-
keit zu verwandeln.

